

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Abteilung Register und Personenstand

1. Juli 2020

ORDENTLICHES EINBÜRGERUNGSVERFAHREN

Elektronisches Handbuch

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1. Allgemeines	6
1.1 Handbuch des Bundes	6
1.2 Gesetzliche Grundlagen im Kanton Aargau	6
1.3 Gliederung des Bürgerrechts	6
1.4 Erwerbsarten des Bürgerrechts	7
2. Ablauf der ordentlichen Einbürgerung	8
3. Erstberatung	9
3.1 Abgabe von Gesuchunterlagen	9
3.2 Abgabe von Informationen zur Vorbereitung	9
3.3 Information der gesuchstellenden Person	9
3.3.1 Hinweis auf Einbürgerungsvoraussetzungen	10
3.3.2 Vorregistrierung beim Zivilstandsamt	10
3.3.3 Staatsbürgerlicher Test	10
3.3.4 Formular Sozialhilfe	11
3.3.5 Betreibungsregisterauszug	11
3.3.6 Mitwirkungspflicht	11
3.3.7 Dauer und Kosten des Verfahrens	11
4. Staatsbürgerlicher Test	12
4.1 Allgemeines	12
4.2 Befreiungen	12
4.3 Durchführung	13
4.4 Inhalt	13
4.5 Gebühr	13
4.6 Hinweis zur Prüfung der staatsbürgerlichen Kenntnisse auf Stufe Gemeinde	13
5. Gesuchseinreichung	14
5.1 Anforderungen an die Gesuchbeilagen	14
5.1.1 Alter der Unterlagen	14
5.1.2 Originale	14
5.1.3 Übersetzungen	14
5.2 Einzureichende Gesuchbeilagen	14
5.3 Gesuche von Familien	15
5.3.1 Gemeinsame Gesuchseinreichung	15

5.3.2 Vorgehen bei Scheidung oder Getrenntleben	15
5.3.3 Vorgehen bei Erreichen der Volljährigkeit während des Verfahrens	16
5.3.4 Selbständige Gesucheinreichung	16
5.3.5 Ausfüllen des Erhebungsberichts bei Kindern	16
5.4 Grundsatz der getrennten Beurteilung	16
5.5 Gesetzliche Vertretung	16
5.5.1 Regelfall der gemeinsamen elterlichen Sorge	16
5.5.2 Beistandschaften	17
5.5.3 Vormundschaft	17
5.5.4 Zustimmung der KESB	17
5.6 Wie weiter nach der Gesucheinreichung?	17
5.6.1 Völlig unvollständiges Gesuch oder schwer einholbare fehlende Beilage	17
5.6.2 Unvollständig ausgefülltes Gesuchformular, fehlende oder mangelhafte Beilagen	18
5.6.3 Gesuchbeilagen sind älter als 3 Monate	18
5.6.4 Wenn Gesuchbeilagen nicht nachgereicht werden	18
5.6.5 Kopien ungültiger Dokumente oder kein Pass	18
6. Die Vorprüfung	19
6.1 Vorprüfung der Niederlassungsbewilligung und Aufenthaltsdauer	19
6.1.1 Niederlassungsbewilligung	19
6.1.2 Bundesrechtliche Wohnsitzvoraussetzungen	19
6.1.3 Kantonalrechtliche Wohnsitzvoraussetzungen	20
6.1.4 Ausnahmen bei Berechnung der Aufenthaltsdauer	20
6.1.5 Verlegung des Aufenthaltsorts während des Verfahrens	20
6.1.6 Wohnsitzvoraussetzungen bei einbezogenen Kindern	20
6.1.7 Wohnsitzvoraussetzungen bei Pflegeverhältnissen	21
6.2 Vorprüfung "Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung"	21
6.2.1 Vorprüfung Betriebsregisterauszug	21
6.2.2 Vorprüfung in Bezug auf fällige Steuern	21
6.3 Vorprüfung "Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung"	21
6.3.1 Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung	21
6.3.2 Eintrag im Strafregister VOSTRA	22
6.3.3 Anfrage bei der Jugendanwaltschaft	23
6.4 Wie weiter nach der Vorprüfung?	24
6.4.1 Positives Ergebnis	24
6.4.2 Negatives Ergebnis	24
7. Die vertiefte Prüfung der Integration	26
7.1 Publikationsverfahren	26
7.1.1 Inhalt der Publikation	26
7.1.2 Prüfung der Eingaben	26
7.1.3 Positive oder negative Eingaben	27
7.2 Inhalt der vertieften Prüfung	27
7.2.1 Vertrautsein mit den Lebensverhältnissen	27
7.2.2 Staatsbürgerliche Kenntnisse	28
7.2.3 Achtung der Werte der Verfassung	28
7.2.4 Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	28
7.2.5 Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung	30
7.2.6 Sprachliche Kenntnisse	32
7.2.7 Förderung der Integration der Familienmitglieder	34
8. Erklärung betreffend Achtung der Werte der Verfassung	35
8.1 Grundzüge der Erklärung	35

8.2 Mündliche Erläuterung	35
8.3 Unterzeichnung	35
8.4 Weigerung der Unterzeichnung	35
8.5 Missachtung der Werte der Bundes- und Kantonsverfassung	36
9. Das Einbürgerungsgespräch	37
9.1 Schwerpunkte.....	37
9.1.1 Prüfung der staatsbürgerlichen Kenntnisse auf Stufe Gemeinde.....	37
9.1.2 Prüfung der Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensverhältnissen	37
9.1.3 Schwierigkeiten in der sprachlichen Verständigung	38
9.1.4 Nachfrage bei möglichen Einbürgerungshindernissen	38
9.1.5 Erklärung betreffend Achtung der Werte der Bundes- und Kantonsverfassung	39
9.1.6 Förderung der Integration der Familienmitglieder.....	39
9.2 Wie weiter nach dem Einbürgerungsgespräch?	39
10. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.....	40
10.1 Zuständigkeit.....	40
10.2 Erhebungsbericht des Gemeinderats	40
10.3 Traktandenliste, Beschlüsse und Protokolle	40
10.3.1 Zulässige Personendaten in Traktandenlisten und Beschlüssen	40
10.3.2 Eingeschränkte Zulässigkeit von Internetpublikationen.....	40
10.4 Verfahrenshinweise.....	41
10.4.1 Ablehnung nur mit Begründung	41
10.4.2 Erstmals vorgebrachte Gründe	41
10.4.3 Teilnahme der gesuchstellenden Personen	41
10.4.4 Ausstandspflicht	41
10.4.5 In der Regel offene Abstimmung	42
10.4.6 Keine Referendumsabstimmung.....	42
10.4.7 Kommunikation eines Gesuchrückzugs.....	42
10.5 Aktenweiterleitung an den Kanton	42
11. Wichtige Verfahrenshinweise	43
11.1 Gewährung des rechtlichen Gehörs	43
11.2 Verbot der Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung.....	43
11.3 Sistierungen nur in Ausnahmefällen	43
11.4 Entscheide.....	43
11.5 Meldung von festgestellten Änderungen durch die Gemeinden	44
11.6 Retournierung von Akten	44
12. Hinweise zum Schutz der Privatsphäre	45
12.1 Internetpublikationen.....	45
12.2 Aktenauflage	45
12.3 Hausbesuche	45
13. Hinweise zur Archivierung	46
13.1 Archivierung Kanton und Gemeinden	46
13.2 Archivierungsfrist.....	46
13.3 Aktenverzeichnisse	46
14. Gebühren und Auslagen.....	47
14.1 Gebühren	47
14.2 Gebührenhöhe	47
14.3 Auslagen	47
14.4 Gebührenerhöhung und Auslagenersatz	48
14.5 Gebührenerlass oder -ermässigung	48

14.6 Kostenvorschuss	48
15. Vorgehen bei Beeinträchtigungen.....	49
15.1 Grundsätzliches	49
15.2 Handlungsmöglichkeiten seitens der Gemeinden	49
15.3 Geistige Beeinträchtigung	50
15.4 Ausgeprägte Lern-, Lese- oder Schreibschwäche.....	50
15.5 Computerunerfahrene Personen	51
15.6 Keine Möglichkeit zur Zeitverlängerung beim Test.....	51
16. Jährliche Berichterstattungen	52
17. Verfahren beim Kanton.....	53
17.1 Prüfung des Gesuchs durch das DVI.....	53
17.2 Antragsstellung an den Bund	53
17.3 Entscheid auf Kantonsebene	53
18. Verzeichnis der Formulare	54
19. Verzeichnis der Anhänge	55

Vorwort

Dieses Handbuch richtet sich an die Einwohnergemeinden des Kantons Aargau. Es umfasst die ordentlichen Einbürgerungen, nicht jedoch Bürgerrechtsentlassungen, Wiedereinbürgerungen, erleichterte Einbürgerungen und Nichtigerklärungen.

Das Handbuch wird nur elektronisch zur Verfügung gestellt und bei Bedarf aktualisiert. Die Gemeinden werden per Mail an die Gemeindegkanzleien über Aktualisierungen informiert. Die untenstehende Änderungskontrolle gibt über die jeweils aktuellste Version Auskunft.

Um das Handbuch laufend verbessern zu können, sind wir auf die Mithilfe der Gemeinden angewiesen. Bitte teilen Sie uns Ihre Anregungen und Verbesserungsmöglichkeiten am Handbuch an folgende Mailadresse mit: einbuengerungen@ag.ch.

Aarau, Dezember 2017

Änderungskontrolle Handbuch

Version	Datum	Freigegeben durch	Bemerkungen (wesentliche Änderungen)
V.1	5. Dezember 2017	A. Bamert-Rizzo	Total überarbeitetes Handbuch. Diverse materielle Anpassungen aufgrund geänderten Bundesrechts.
V.2	8. Juni 2018	A. Bamert-Rizzo	Ergänzungen nach Vorliegen des Bundes-Handbuchs insbesondere in den Bereichen wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit, sprachliche Kenntnisse, Förderung der Integration von Familienmitgliedern und Spezifikation des Begriffs "Aufenthalt" sowie Verlinkungen auf das neue Bundesrecht.
V.3	1. März 2019	A. Bamert-Rizzo	Anpassung betreffend Umgang mit einem Verweis bei Jugendlichen; Anpassung Zahl der Fragen bei Staatsbürgerlicher Test (330 statt 240).
V.4	1. Juli 2020	A. Bamert-Rizzo	Anpassung zufolge Änderungen des kantonalen Rechts und des Bundes-Handbuchs; Ausführungen zu Personen mit Beeinträchtigung (Gebärdensprachendolmetscher oder -dolmetscherin); Anpassung betreffend Niederlassungsbewilligung bei im Geschlecht miteinander verbundenen Kindern sowie Umgang mit einer ausgesprochenen Busse bei Jugendlichen.

Änderungskontrolle Anhänge

Anhang Nr.	Datum	Freigegeben durch	Bemerkungen (wesentliche Änderungen)
1–6	5. Dezember 2017	A. Bamert-Rizzo	Diverse materielle Anpassungen aufgrund geänderten Bundesrechts.
1	8. Juni 2018	A. Bamert-Rizzo	Hinweis bzgl. (Nicht-) Anrechnung der Bewilligungen ergänzt.
4	8. Juni 2018	A. Bamert-Rizzo	Hinweis bzgl. Überprüfung i.S. parlamentarischer Vorstoss entfernt; keine materiellen Anpassungen.
1	1. März 2019	A. Bamert-Rizzo	Anpassung betreffend Umgang mit einem Verweis bei Jugendlichen.
2	1. März 2019	A. Bamert-Rizzo	Anpassung Kontaktangaben.
1–5	1. Juli 2020	A. Bamert-Rizzo	Anpassungen zufolge Änderungen des kantonalen Rechts; Ausführungen zu Personen mit Beeinträchtigung (Gebärdensprachendolmetscher oder -dolmetscherin)
6	1. Juli 2020	A. Bamert-Rizzo	Aufgehoben.

1. Allgemeines

1.1 Handbuch des Bundes

Der Bund hat ein umfassendes [Handbuch zum Bürgerrecht](#) publiziert, welches regelmässig aktualisiert wird. Das Handbuch des Bundes richtet sich in erster Linie an Mitarbeitende des Bundes und an die Kantone. Für die Arbeit der Gemeinden ist es weniger geeignet. Es kann den Gemeinden unter Umständen weiterhelfen, wenn das [Handbuch des Kantons Aargau](#) auf eine Frage keine Antwort liefert.

1.2 Gesetzliche Grundlagen im Kanton Aargau

Für die Gemeinden im Kanton Aargau sind insbesondere folgende Erlasse von Bedeutung:

- [Bundesverfassung](#) (Art. [37](#) und [38](#))
- [Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht \(BüG\)](#)
- [Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht \(BüV\)](#)
- [Verfassung des Kantons Aargau](#)
- [Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht \(KBüG\) vom 12. März 2013](#)
- [Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht \(KBüV\) vom 16. Dezember 2015](#)

Im Folgenden wird wo möglich und sinnvoll auf Erlassbestimmungen verlinkt. Bitte beachten Sie, dass die Verlinkungen überprüft werden, aber nicht immer aktuell sein können. Namentlich beim kantonalen Recht kann nur auf den Erlass und nicht auf einzelne Bestimmungen – wie dies im Bundesrecht möglich ist – verwiesen werden. Im Titel des Erlasses ist zu überprüfen, ob die Version des Erlasses aktuell ist ("Aktuelle Version in Kraft seit [...]"):

The screenshot shows a browser window with the URL <https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/2216>. The page title is "121.213 - Verordnung über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüV)". Below the title, it states "vom 16.12.2015, in Kraft seit: 01.04.2016". A dropdown menu shows "Aktuelle Version in Kraft seit: 01.01.2018 (Beschlussdatum: 27.09.2017)". At the bottom, there are links for "Erlass (PDF)", "Zugehörige chronologische Dokumente", and "Versionen vergleichen".

Sollte hier nur "Version in Kraft von [...] bis [...]" stehen, müsste mit der Dropdown-Liste die aktuelle Version geladen werden. Zu beachten ist, dass sich der aus dem Handbuch ausgewählte Link nach der Auswahl des aktuellen Erlasses nicht automatisch bereinigt. Eine Aktualisierung der Webansicht im Browser führt dazu, dass wieder die veraltete Erlassversion und nicht die zuvor per Dropdown-Liste ausgewählte aktuelle Version des Erlasses angezeigt wird. Es muss also wiederum per Dropdown-Liste die "Aktuelle Version in Kraft seit (...)" angewählt werden.

1.3 Gliederung des Bürgerrechts

Schweizerbürgerin oder Schweizerbürger ist, wer das Bürgerrecht einer Gemeinde und das Bürgerrecht des Kantons besitzt. Jede Schweizerin und jeder Schweizer besitzen somit drei Bürgerrechte:

- Gemeindebürgerrecht
- Kantonsbürgerrecht
- Schweizer Bürgerrecht

1.4 Erwerbsarten des Bürgerrechts

Das Bürgerrecht kann von Gesetzes wegen oder durch Einbürgerung erworben werden. Beim Erwerb durch Einbürgerung wird unterschieden zwischen einem [Erwerb durch Schweizerinnen und Schweizer](#) und einem Erwerb durch Ausländerinnen und Ausländer. Der Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern kann auf drei Arten erfolgen:

- [Ordentliche Einbürgerung](#)
- [Erleichterte Einbürgerung](#)
- [Wiedereinbürgerung](#)

2. Ablauf der ordentlichen Einbürgerung

Bewerber

Kontaktnahme mit der Wohngemeinde (Erstberatung und Bezug Gesuchunterlagen)
Vorregistrierung beim Regionalen Zivilstandsamt
Teilnahme staatsbürgerlicher Test
Zusammenstellung sämtlicher Gesuchbeilagen
Gesucheinreichung



Gemeinde

Erheben eines Kostenvorschusses
Vorprüfung
Publikationsverfahren und vertiefte Prüfung der Integration
Einbürgerungsgespräch



Gemeindeversammlung/Einwohnerrat/Gemeinderat

Zusicherung Gemeindebürgerrecht



Departement Volkswirtschaft und Inneres

Vollständigkeitsprüfung (evtl. Rückweisung an Gemeinde)
Erheben eines Kostenvorschusses
materielle Prüfung
Antragstellung an Bund



Staatssekretariat für Migration

Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung



Departement Volkswirtschaft und Inneres

Weiterleitung an die Einbürgerungskommission des Grossen Rates (EBK)



Einbürgerungskommission

Erteilung des Kantonsbürgerrechts unter Vorbehalt



Grosser Rat

nimmt Kenntnis vom Kommissionsentscheid
oder
entscheidet selbst über das Gesuch



Departement Volkswirtschaft und Inneres

Vollzug der Entscheide der EBK / des Grossen Rates

3. Erstberatung

3.1 Abgabe von Gesuchunterlagen

Die Gemeinden geben den interessierten Personen anlässlich der Erstberatung alle Unterlagen ab, die diese für eine Gesuchseinreichung benötigen (elektronisch oder in Papierform). Das Departement Volkswirtschaft und Inneres stellt den Gemeinden die notwendigen Dokumente elektronisch zur Verfügung (vgl. Ziffer 18):

- Gesuchformular mit Auflistung aller nötigen Gesuchbeilagen (muss pro Familie nur einmal ausgefüllt werden [vgl. Ziffer 5])
- Zusatzformular "Aufstellung über Wohnorte, Schulorte, Arbeitsstellen sowie Referenzen" (muss pro Person ausgefüllt werden)
- Formular Erklärung betreffend Achtung der Werte der Bundes- und Kantonsverfassung (muss pro Person ab vollendetem 16. Lebensjahr unterzeichnet werden [vgl. Ziffer 8])
- Formular Sozialhilfe (muss pro Person und während des Beurteilungszeitraums für jeden Wohnortwechsel ausgefüllt werden)
- [Merkblatt zur ordentlichen Einbürgerung](#)

3.2 Abgabe von Informationen zur Vorbereitung

Die gesuchstellenden Personen sollen sich auf das Einbürgerungsverfahren vorbereiten können. Durch die Gemeinden empfohlene Vorbereitungsunterlagen sollen gut verständlich und aktuell sein. Es eignen sich die Webseite der Gemeinde, touristische Unterlagen über die Gemeinde und die Region, Unterlagen der Wirtschaftsförderung oder des Standortmarketings sowie Vorstellungsbroschüren der Gemeinde. Zusätzlich können folgende Unterlagen und Quellen eine gute Ergänzung sein:

- [Echo \(Heks\), Informationen der Schweiz](#);
- Der [Bund kurz erklärt](#), Informationsdienste der Bundeskanzlei (in Papierform oder als App "CH Info");
- [Blickpunkt Aargau](#): Jährlich erscheinende Broschüre des Kantons Aargau, die zum Ziel hat, auf einfache, übersichtliche und verständliche Art den Kanton und seine Institutionen vorzustellen;
- [www.ch.ch](#) ist die nationale Einstiegsseite der Schweiz. Es ist die elektronische Visitenkarte der offiziellen Schweiz und der zentrale Eingang zu Online-Informationen von Bund, Kantonen und Gemeinden und
- App "Die Schweiz verstehen" für [iOS](#) und [Android](#) basierend auf dem Buch "[Der kleine Schweizermacher, Alles Wichtige über unser Land](#)", Andreas Blaser, Urs Kernen und Daniel Moser-Léchet, hep verlag, 2. Auflage, 2019 (auch als [E-Book](#) erhältlich), enthält die Erklärung sämtlicher Begriffe des Buch-Glossars sowie Originalfragen des staatsbürgerlichen Tests.

3.3 Information der gesuchstellenden Person

Den Gemeinden wird empfohlen, den gesuchstellenden Personen anlässlich der Erstberatung die folgenden Hinweise zu geben:

3.3.1 Hinweis auf Einbürgerungsvoraussetzungen

Sinn und Zweck der Erstberatung ist unter anderem auch, dass aussichtslose Gesuche durch die entsprechende Beratung vermieden werden können. Die gesuchstellenden Personen sollen deshalb über die einzelnen Einbürgerungsvoraussetzungen informiert werden.

3.3.2 Vorregistrierung beim Zivilstandsamt

Gesetzliche Grundlagen: § 8 [Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch \(V EG ZGB\)](#) und § 8 Abs. 1 lit. b KBÜV.

Dem Einbürgerungsgesuch sind Zivilstandsdokumente aus dem schweizerischen Personenstandsregister beizulegen (beispielsweise Familienausweis, vgl. Ziffer 5.2). Einbürgerungswillige Personen müssen zwingend vor dem Einbürgerungsverfahren im Personenstandsregister eingetragen sein. Das zuständige Regionale Zivilstandsamt prüft, ob die gesuchstellende Person mit aktuellen Personenstandsdaten im Personenstandsregister registriert ist. Ist dies der Fall, wird der Auszug aus dem Personenstandsregister ausgestellt. Ist sie noch nicht oder nicht mit aktuellen Personenstandsdaten registriert, informiert das Regionale Zivilstandsamt darüber, welche Dokumente noch fehlen. Erst wenn alle benötigten Unterlagen eingereicht wurden, kann das Regionale Zivilstandsamt die gesuchstellende Person registrieren und den Auszug ausstellen. Das Beibringen der nötigen Unterlagen und die Registrierung nimmt einige Zeit in Anspruch. Dies ist zu beachten, da die Gesuchbeilagen nicht älter als drei Monate sein dürfen (vgl. Ziffer 5.1.1).

Deshalb sollte den gesuchstellenden Personen empfohlen werden, zuerst die Dokumente des Regionalen Zivilstandsamts einzuholen und erst danach die restlichen Gesuchbeilagen zusammenstellen. Um Leerläufe und Frustrationen zu vermeiden, sollten die Gemeinden die gesuchstellende Person bei der Erstberatung auf diesen Punkt aufmerksam zu machen.

3.3.3 Staatsbürgerlicher Test

Als Voraussetzung für das Einbürgerungsverfahren müssen die einbürgerungswilligen Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr einen staatsbürgerlichen Test absolvieren und $\frac{3}{4}$ der Fragen korrekt beantworten (vgl. Ziffer 4). Das Bestehen des Tests ist mittels Nachweis über den bestandenen Test, welcher nicht älter als drei Monate sein darf, als Gesuchbeilage einzureichen. Die Gemeinden müssen sicherstellen, dass einbürgerungswillige Personen den Test zeitnah vor Gesucheinreichung absolvieren können.

Der Test kann im Internet vorbereitet werden. So können sich gesuchstellende Personen über die Art des Tests und das erwartete Niveau informieren. Beim staatsbürgerlichen Test können alle Fragen mit den richtigen Antworten im Internet auch als Pdf heruntergeladen werden. Die Fragen des Übungstests unterscheiden sich nicht von den Fragen des Tests. Der Link zum Übungstest soll den gesuchstellenden Personen bekannt gegeben werden (vgl. ebenfalls der Hinweis auf dem [Merkblatt](#) und im [Anhang 2](#)). Er kann auch auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht werden:

<http://www.einbuerbungstest-aargau.ch/>

Einbürgerungswillige Personen, welche kurz vor dem 16. Geburtstag stehen, sind von den Gemeinden darauf hinzuweisen, dass bei Gesucheinreichung der Nachweis über den bestandenen Test eingereicht werden muss, wenn das 16. Lebensjahr vollendet ist. Massgebender Zeitpunkt für den Nachweis des bestandenen Tests ist der Zeitpunkt der Gesucheinreichung und nicht der Zeitpunkt der Teilnahme am Test (vgl. Ziffer 4.1).

3.3.4 Formular Sozialhilfe

Gesetzliche Grundlage: § 9 Abs. 2 KBüG und § 9 Abs. 1 lit. j KBüV

Die Bestätigung über den Nichtbezug oder die Rückzahlung von Sozialhilfe (Formular Sozialhilfe) muss für die letzten 10 Jahre erbracht werden. Die Sozialdienste der Gemeinden sind lokal oder regional organisiert. Der Informationsaustausch zwischen den Sozialdiensten ist nur gewährleistet, wenn eine betroffene Person aktuell materielle Sozialhilfe bezieht. Liegt der materielle Sozialhilfebezug länger zurück, wird keine Meldung an einen neu zuständigen Sozialdienst gemacht. Hat die einbürgerungswillige Person demnach innerhalb der letzten zehn Jahre den Wohnsitz gewechselt, ist sie anzuweisen, die Bestätigung bei sämtlichen zuständigen Sozialdiensten einzuholen.

3.3.5 Betreibungsregistrauszug

Gesetzliche Grundlage: § 8 Abs. 1 lit. d KBüV

Der Betreibungsregistrauszug muss für die letzten 5 Jahre beigebracht werden. Ein Auszug aus dem Betreibungsregister gibt nur Auskunft über jene Betreibungen, die auf dem Betreibungsamt des betreffenden Wohnorts eingeleitet wurden. Hat jemand innerhalb der letzten fünf Jahre den Wohnort gewechselt, so müssen bei sämtlichen zuständigen Betreibungsämtern Auskünfte verlangt werden.

3.3.6 Mitwirkungspflicht

Gesetzliche Grundlage: [Art. 21 BÜV](#) und § 16 KBüG

Die gesuchstellenden Personen sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Sie müssen insbesondere zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen und eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse, die einer Einbürgerung entgegenstehen, der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen. Die Gemeinden sollten die gesuchstellenden Personen bereits bei der Erstberatung auf diese Pflicht aufmerksam machen und die Konsequenzen bei Widerhandlung aufzeigen. Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht kann beispielsweise unter dem Aspekt "Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" berücksichtigt werden, wenn bewusst und nachweisbar eine falsche Auskunft gegeben wurde (vgl. Ziffer 7.2.4).

3.3.7 Dauer und Kosten des Verfahrens

Das Verfahren beim Kanton und Bund dauert rund ein Jahr. Es wird den Gemeinden empfohlen, die gesuchstellenden Personen darüber zu informieren. Wobei zu beachten ist, dass der Kanton die Eingangsbestätigung mit Rechnung erst dann verschickt, wenn das Dossier von der Gemeinde vollständig eingereicht wird.

Für die Durchführung des Einbürgerungsverfahrens erheben sowohl die Gemeinden wie auch Bund und Kanton eine Gebühr. Zusätzlich können ausserordentliche Auslagen (beispielsweise vertiefte Abklärungen zu den Sprachkenntnissen) anfallen. Weiter entstehen Kosten für Wohnsitzbescheinigung, Sprachzertifikat, Absolvierung des staatsbürgerlichen Tests, Strafregistrauszug für Privatpersonen, Betreibungsregistrauszüge, Passausstellung etc.

Die Gemeinden sollten die gesuchstellende Person bereits bei der Erstberatung auf die Kosten (Gebührenansätze, vgl. Ziffer 14) und Dauer des Verfahrens aufmerksam machen, um unliebsame Überraschungen zu vermeiden.

4. Staatsbürgerlicher Test

Der staatsbürgerliche Test wurde unter Mitwirkung von externen Fachleuten entwickelt. Der bestandene Test ist Voraussetzung für die Einbürgerung und ist vor Einreichung des Gesuchs zu absolvieren. Der Test ist als Multiple Choice Test ausgestaltet. Pro Frage stehen vier Antwortmöglichkeiten zur Auswahl und nur eine Antwort ist richtig. Die Anwendung des Tests ist für die Gemeinden verbindlich. Der staatsbürgerliche Test wird regelmässig aktualisiert. Bitte melden Sie Anregungen und Verbesserungen an: einbuengerungen@ag.ch

4.1 Allgemeines

Gesetzliche Grundlagen: § 6a KBüG und § 3 KBüV

Der staatsbürgerliche Test ist Voraussetzung für die Gesuchseinreichung. Der staatsbürgerliche Test besteht aus 45 Fragen. Zum Lösen des Tests stehen 40 Minuten zur Verfügung. Eine Verlängerung der Testdauer ist nicht möglich (vgl. Ziffer 15.6). Die einbürgerungswilligen Personen haben den Test bei der zuständigen Gemeinde vor der Gesuchseinreichung zu absolvieren. Die Gemeinden dürfen neben dem kantonalen staatsbürgerlichen Test keine eigenen Tests durchführen. Es dürfen auch keine privaten Institutionen mit der Durchführung von Tests beauftragt werden.

Der bestandene Test ist Voraussetzung für die Einbürgerung. Der Test ist bestanden, wenn die einbürgerungswillige Person drei Viertel der Fragen korrekt gelöst hat. Demzufolge sind die staatsbürgerlichen Kenntnisse ausreichend, wenn 34 Fragen korrekt beantwortet wurden. Wenn der Test bestanden wurde, händigen die Gemeinden der einbürgerungswilligen Person den Nachweis des absolvierten und bestandenen Tests aus. Dazu wird aus dem Testsystem direkt eine Bestätigung generiert. Es handelt sich dabei um das sogenannte Deckblatt. Dieses gibt Auskunft über das Testresultat und ist von der zuständigen Person der den Test durchführenden Gemeinde zu unterzeichnen. Die gesuchstellende Person reicht den Nachweis des bestandenen Tests als Gesuchbeilage ein (vgl. Ziffer 5.2).

Bei nicht bestandenen Test kann der Test beliebig oft wiederholt werden. Die Testwiederholung ist aber erst nach einer Wartefrist von 2 Monaten nach der letzten Teilnahme möglich. Die durchführenden Gemeinden müssen diese Voraussetzungen prüfen.

Die Fragen zu den staatsbürgerlichen Kenntnissen müssen ab vollendetem 16. Lebensjahr gelöst werden. Bei Kindern unter 16 Jahren wird anstelle des Tests eine altersgerechte Befragung durchgeführt (vgl. Ziffer 9 und [Anhang 3](#)). Massgebender Zeitpunkt für die Frage, ob der Test gemacht werden muss, ist die Gesuchseinreichung. Hat beispielsweise ein Kind mit 15 Jahren das Gesuch bei der Gemeinde eingereicht, hat es den Test im Vorfeld nicht machen müssen, sondern wird beim Einbürgerungsgespräch altersgerecht befragt. Dies unabhängig davon, ob der Entscheid betreffend Zusage des Gemeindebürgerrechts nach dem vollendeten 16. Lebensjahr gefällt wird. Die Gemeinden sollten einbürgerungswillige Personen, welche knapp vor dem 16. Lebensjahr stehen und sich einbürgern wollen, beziehungsweise deren Eltern bei einbezogenen Kindern auf diesen Umstand hinweisen (vgl. Ziffer 3.3.3). Denn sollte das Kind bei Gesuchseinreichung das 16. Lebensjahr vollendet haben, muss es den Nachweis des bestandenen Tests erbringen und diesen als Gesuchbeilage einreichen (vgl. Ziffer 5).

4.2 Befreiungen

Befreiungen vom staatsbürgerlichen Test sind – vorbehältlich allfälliger Beeinträchtigungen (vgl. Ziffer 15) – ausgeschlossen.

4.3 Durchführung

Gesetzliche Grundlagen: § 3 KBüV

Der Zugang zum Test befindet sich auf der [Webseite der Gemeindefachverbände](#) im Passwort geschützten Bereich unter "Angebote" / "Einbürgerungen".

Hinweise zum Testablauf sind im [Anhang 2](#) enthalten.

Für die Gemeinden besteht das Bedürfnis, den Test vor der Anwendung auszuprobieren. Die Gemeinden werden gebeten, für das Ausprobieren des Tests das Feld "Funktionstest Staatsbürgertest" zu benutzen. Dieser Übungstest für die Gemeinden unterscheidet sich in keiner Weise vom Test, fließt aber nicht in die statistische Auswertung ein.

Die gesuchstellende Person kann den Test im Internet einsehen und üben (vgl. Ziffer 3.3.3).

4.4 Inhalt

Gesetzliche Grundlagen: § 3 KBüV

Der staatsbürgerliche Test ist ein Test zur Prüfung der staatsbürgerlichen Kenntnisse auf Stufe Kanton und Bund. Eine umfassende Prüfung der staatsbürgerlichen Kenntnisse auf Stufe Gemeinde erfolgt nicht. Fragen zu gesellschaftlichen und staatspolitischen Verhältnissen auf Stufe der Gemeinden, wie zum Beispiel zur Gemeindeorganisation, zum Gemeinderat, zur Gemeindeversammlung oder zum Einwohnerrat, werden nicht gestellt. Diese werden im Rahmen des Einbürgerungsgesprächs zu stellen sein (vgl. Ziffer 9.1.1). Die Fragen stammen aus einem Pool von rund 330 Fragen aus den drei Themenbereichen "Demokratie, Rechtsstaat und Föderalismus", "Sozialstaat und Zivilgesellschaft" sowie "Geschichte, Verantwortung und Zukunft".

Im Vordergrund steht die Frage, ob eine gesuchstellende Person in der Lage ist, selbständig am politischen Leben teilzunehmen und die demokratischen Rechte auszuüben. Ob die gesuchstellende Person von den politischen Rechten auch tatsächlich Gebrauch machen will, ist nicht relevant. In Bezug auf das Niveau der staatsbürgerlichen Kenntnisse sollen keine höheren Anforderungen gestellt werden, als auch bei Schweizerinnen und Schweizern erwartet werden können.

4.5 Gebühr

Gesetzlichen Grundlagen: § 17a KBüV

Die Gebühr für die Teilnahme am Test der staatsbürgerlichen Kenntnisse beträgt Fr. 50.– und ist von der durchführenden Gemeinde einzufordern (vgl. Ziffer 14).

4.6 Hinweis zur Prüfung der staatsbürgerlichen Kenntnisse auf Stufe Gemeinde

Da der staatsbürgerliche Test nur die staatsbürgerlichen Kenntnisse auf Stufe Kanton und Bund ermittelt, prüfen die Gemeinden anlässlich des Einbürgerungsgesprächs die staatsbürgerlichen Kenntnisse auf Stufe Gemeinde. Details sind im Bereich Einbürgerungsgespräch beschrieben (vgl. Ziffer 9.1.1).

5. Gesuchseinreichung

Gesuche um ordentliche Einbürgerung können von Hand oder am Computer ausgefüllt werden. Sie sind beim Gemeinderat der Wohngemeinde, in Papierform und unterzeichnet, einzureichen.

5.1 Anforderungen an die Gesuchbeilagen

Gesetzliche Grundlage: § 7 KBüV

Bei gemeinsamen Gesuchen müssen die Gesuchbeilagen für alle in das Gesuch einbezogenen Personen eingereicht werden.

5.1.1 Alter der Unterlagen

Die Gesuchbeilagen dürfen bei Gesuchseinreichung auf Gemeindeebene nicht älter als drei Monate sein. Nicht davon betroffen sind weitere Unterlagen, welche die Gemeinde später bei der gesuchstellenden Person oder bei Drittpersonen einfordern kann. Ebenfalls keine Rolle spielt diese Bestimmung bei den Kopien des Passes oder des Ausländerausweises, wichtig ist, dass es sich dabei um gültige Dokumente handelt (vgl. Ziffer 5.6.3).

5.1.2 Originale

Die Gesuchbeilagen müssen grundsätzlich im Original eingereicht werden, ausser etwas Anderes ist festgelegt. Sollte eine gesuchstellende Person aus plausiblen Grund das Original benötigen, kann die Gemeinde ausnahmsweise auch eine Kopie des eingereichten Originals erstellen. Dies ist in den Akten zu vermerken (vgl. Ziffer 5.6).

5.1.3 Übersetzungen

Gesetzliche Grundlage: § 71a [Kantonsverfassung](#)

Amtssprache ist Deutsch. Die Gesuchbeilagen sind in der Regel in Deutsch abgefasst. In einer anderen Landessprache oder in Englisch eingereichte Unterlagen können die Gemeinden akzeptieren, wobei eine amtlich beglaubigte Übersetzung verlangt werden kann. In anderen Sprachen abgefasste Dokumente müssen zwingend amtlich beglaubigt übersetzt werden.

5.2 Einzureichende Gesuchbeilagen

Gesetzliche Grundlagen: §§ 8 und 9 KBüV

Die einzureichenden Gesuchbeilagen sind auf dem Gesuchformular aufgeführt. Bei Bedarf können die für die Erhebungen zuständigen kommunalen und kantonalen Stellen bei der gesuchstellenden Person oder bei Drittpersonen weitere relevante Unterlagen verlangen. Das betrifft insbesondere Verhaltensberichte von Arbeitgebenden oder Schulen, Anfragen beim RAV, Erkundigungen beim kantonalen Amt für Migration und Integration (vgl. Ziffer 7.2).

Hinweise:

- Für die Bestimmung der einzureichenden Unterlagen sind die aktuellen Verhältnisse massgebend. Wird beispielsweise ein Studium erst in der Zukunft aufgenommen, kann im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung keine Immatrikulationsbestätigung eingereicht werden (diese könnte jedoch bei Bedarf im Verlaufe des Verfahrens nachgefordert werden).
- Übt jemand eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, stellt dies keine Arbeit im Sinne von [Art. 319 OR](#) dar. Es muss deshalb auch keine Bestätigung eines Arbeitgebers beigebracht werden. Den Gemeinden steht es aber frei, eine Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu verlangen.

- Eine Bestätigung des aktuellen Arbeitgebenden wie auch des aktuellen Lehrbetriebs oder der aktuellen Schule muss keine Angaben zum Verhalten der gesuchstellenden Person enthalten. Falls zweckmässig kann zusätzlich ein Verhaltensbericht (mittels Formular Ausbildungsbericht, vgl. Ziffer 18) beziehungsweise ein Arbeitszeugnis eingeholt werden (vgl. Ziffer 7.2.1). Als Bestätigung genügt auch eine Original-Unterschrift der Schulbehörde auf einer Kopie eines aktuellen Schülersausweises, mit welcher der Schulbesuch bestätigt wird.

5.3 Gesuche von Familien

5.3.1 Gemeinsame Gesuchseinreichung

Gesetzliche Grundlagen: Art. [30](#), [31](#) und [32 BÜG](#), [Art. 17 Abs. 4 BÜV](#) und § 14 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 KBÜG

Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen können das Gesuch gemeinsam stellen. Einbürgerungen erstrecken sich in der Regel auch auf die minderjährigen Kinder der gesuchstellenden Person, wenn sie mit dieser zusammenleben. Ob dies der Fall ist, muss im Einzelfall geprüft werden (beispielsweise geschiedene Eltern mit alternierender Obhut). Im Falle der gemeinsamen elterlichen Sorge ist die Zustimmung des anderen Elternteils auf dem Gesuchformular notwendig. Ein Kind kann auch einbezogen werden, wenn sich nur ein Elternteil einbürgern lässt (vgl. Ziffern 6.1.6 und 5.5). Kinder nach dem vollendeten 16. Lebensjahr müssen schriftlich zustimmen. Bei gemeinsamen Gesuchen sind auf dem Gesuchformular mehrere Personen aufgeführt. Wird der Gemeinde die Geburt eines Kindes gemeldet, wird dieses in ein bestehendes Gesuch einbezogen. Kleinkinder bis zum Alter von 2 Jahren können ohne weitere Abklärungen einbezogen werden. Ältere Kinder werden einbezogen, wenn sie seit mindestens zwei Jahren in der Schweiz wohnhaft sind. Bei Kindern ab dem vollendeten 12. Altersjahr ist die Integration zwingend eigenständig und altersgerecht zu prüfen.

Gelegentlich kommt es vor, dass bei einem gemeinsam eingereichten Gesuch nur die einbezogenen Kinder alle Einbürgerungsvoraussetzungen (inkl. Wohnsitzvoraussetzungen [vgl. Ziffer 6.1.6], Nachweis über bestandenen staatsbürgerlichen Test [vgl. Ziffer 4], Sozialhilfe [vgl. Ziffer 7.2.5.2) erfüllen. Das Gesuch von einbezogenen Kindern kann jedoch nicht ohne ein Elternteil (Gesuchsteller oder Gesuchstellerin 1 oder 2) bestehen. Deshalb wird in diesem Fall jedes einbezogene Kind separat als Gesuchsteller oder Gesuchstellerin 1 behandelt. Dazu muss die Gemeinde das Gesuch mit Zustimmung der Gesuchstellenden 1 und allenfalls 2 aufteilen. Damit schliesslich für jedes Kind, welches alle Einbürgerungsvoraussetzungen selbständig erfüllt, ein eigenes Gesuch besteht. Zu diesem Zweck muss das Gesuchformular neu ausgefüllt und aktuell datiert werden, wobei die gesetzliche Vertretung des Kindes das Gesuchformular unterzeichnet. Bei über 16-Jährigen ist deren Zustimmung erforderlich. Die Gemeinde leitet nur das neu ausgefüllte Gesuchformular an den Kanton weiter.

5.3.2 Vorgehen bei Scheidung oder Getrenntleben

Möglich ist, dass ein Gesuch gemeinsam eingereicht wird, sich das Ehepaar aber im Verlaufe des Einbürgerungsverfahrens scheiden lässt oder das Getrenntleben aufnimmt. Die Scheidung hat Einfluss auf den Zivilstand. Im Falle einer rechtskräftigen Scheidung während des Einbürgerungsverfahrens muss deshalb ein eigenständiges Gesuch angelegt werden. Bei Aufnahme des Getrenntlebens kann das Gesuch grundsätzlich gemeinsam weiterbehandelt werden. Zieht eine Person aus der Gemeinde weg (vgl. Ziffer 6.1.5), bevor der Entscheid betreffend Zusicherung des Gemeindebürgerrechts gefällt ist, wird ihr Gesuch als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Die Abschreibung wird der betroffenen Person mitgeteilt. Da es sich diesfalls um kaum bestrittene Fälle handeln dürfte, können die Gemeinden die Abschreibung mittels Schreiben unter Anbringen des Hinweises, dass die betroffene Person eine beschwerdefähige Verfügung verlangen kann, mitteilen (vgl. Ziffer 11.4).

5.3.3 Vorgehen bei Erreichen der Volljährigkeit während des Verfahrens

Wird ein Kind während eines laufenden Verfahrens volljährig, muss kein eigenständiges Gesuch angelegt werden. Das Datum der Gesuchseinreichung ist für den Einbezug der Kinder in die Einbürgerungsbewilligung ausschlaggebend. Wird beispielsweise ein Gesuch mit einem einbezogenen Kind im Alter von 17 Jahren eingereicht, bedeutet das, dass das Kind einbezogen bleibt, auch wenn es im Verlaufe des Verfahrens volljährig wird. Dies spielt insbesondere eine Rolle bei den Wohnsitzvoraussetzungen, die ein einbezogenes Kind nicht selbständig erfüllen muss (vgl. Ziffer 6.1.6).

5.3.4 Selbständige Gesuchseinreichung

Gesetzliche Grundlagen: [Art. 31 BÜG](#) und § 14 Abs. 2 KBÜG

Es besteht keine Verpflichtung für Familien, sich gemeinsam einbürgern zu lassen. Unter Umständen erfüllen auch nicht alle Familienmitglieder die Einbürgerungsvoraussetzungen. Selbstständige Gesuche minderjähriger Kinder sind von der gesetzlichen Vertretung (vgl. Ziffer 5.3) einzureichen und sind möglich, sobald die Kinder alle Wohnsitzvoraussetzungen selbstständig erfüllen, frühestens jedoch nach dem vollendeten 9. Lebensjahr (10 Jahre Wohnsitz und Doppelzählung zwischen dem vollendeten 8.–18. Lebensjahr). Minderjährige Kinder nach dem vollendeten 16. Lebensjahr haben ihren eigenen Willen schriftlich zu erklären.

5.3.5 Ausfüllen des Erhebungsberichts bei Kindern

Gesetzliche Grundlagen: § 3 Abs. 3 KBÜG

Der Erhebungsbericht der Gemeinde muss vollständig ausgefüllt werden. Es sind sämtliche einbürgerungswillige Kinder aufzuführen, wobei alle Angaben und Bemerkungen auch bei ihnen vorzunehmen sind. Bei der Beurteilung der Einbürgerungskriterien von Kindern ist dem Alter und dem Entwicklungsstand Rechnung zu tragen. Ab dem vollendeten 12. Lebensjahr ist die Integration zwingend eigenständig und altersgerecht zu prüfen. Bei Kleinkindern können gewisse Einbürgerungskriterien, die in der Regel ohne weiteres erfüllt sind, nicht geprüft werden. Im Berichtsformular sollte in diesen Fällen eine Kurzbegründung wie "Aufgrund des Alters nicht überprüfbar" angeführt werden.

5.4 Grundsatz der getrennten Beurteilung

Gesetzliche Grundlage: § 3 Abs. 2 KBÜG

Bei gemeinsamer Gesuchseinreichung (vgl. Ziffer 5.3) sind die Einbürgerungsvoraussetzungen für jede Person einzeln zu beurteilen. Bei den Wohnsitzvoraussetzungen gelten spezielle Regelungen für Jugendliche, eingetragene Partner oder Partnerin und einbezogene Kinder (vgl. Ziffern 6.1.4 und 6.1.6). Erfüllt ein Familienmitglied die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht, müsste das Gesuch der ganzen Familie abgewiesen werden. Das bedeutet, dass es nicht möglich ist, verschiedene Entscheide bei einem gemeinsam eingereichten Gesuch zu treffen. Eine Aufteilung eines für mehrere Personen gemeinsam eingereichten Gesuchs ist jedoch mit Einwilligung der gesuchstellenden Personen möglich.

5.5 Gesetzliche Vertretung

5.5.1 Regelfall der gemeinsamen elterlichen Sorge

Gesetzliche Grundlagen: [Art. 296 ff. ZGB](#)

Selbständige Gesuche von minderjährigen Kindern sind von der gesetzlichen Vertretung einzureichen (vgl. Ziffer 5.3). In der Regel wird die gesetzliche Vertretung durch beide Elternteile wahrgenommen. Unterzeichnet auf dem Gesuchformular nur ein Elternteil, sollte die Gemeinde die Berechtigung zur alleinigen Unterzeichnung überprüfen, wie beispielsweise durch Einfordern des Entscheidungsdispositivs des zuständigen Scheidungsgerichts oder der zuständigen Kindes- und Erwachsenen-

schutzbehörde (KESB). Verweigert bei gemeinsamer elterlicher Sorge ein Elternteil die Unterzeichnung des Gesuchformulars, kann die Gemeinde wegen Uneinigkeit der Eltern das Gesuch des minderjährigen Kindes nicht bearbeiten. Derjenige Elternteil, der das Gesuch für das Kind stellen möchte, ist in solchen Fällen an die Kindesschutzbehörde zu verweisen.

5.5.2 Beistandschaften

Gesetzliche Grundlagen: [Art. 307](#) und [Art. 390 ff. ZGB](#)

Beistandschaften können bei Kindern und Erwachsenen errichtet werden. Auf dem Gesuchformular muss eine bestehende Beistandschaft angegeben werden. Ist dies der Fall, sollte die Gemeinde das Entscheid-Dispositiv der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einfordern. Das Entscheid-Dispositiv weist bei Kindern aus, ob und in welchen Bereichen durch die Beistandschaft die elterliche Sorge beschränkt wurde. Bei Erwachsenen geht in der Regel aus dem Entscheid-Dispositiv hervor, ob aufgrund der Beistandschaft die Handlungsfähigkeit zur Unterzeichnung eines Einbürgerungsgesuchs wegfällt (insbesondere bei umfassender Beistandschaft). Ist die elterliche Sorge oder die Handlungsfähigkeit entsprechend beschränkt, ist die Unterschrift des Beistands als gesetzliche Vertretung auf dem Gesuchformular erforderlich. Bestehen Zweifel, wer das Gesuchformular unterzeichnen muss, wird den Gemeinden empfohlen, mit dem Beistand und falls nötig mit der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kontakt aufzunehmen.

5.5.3 Vormundschaft

Gesetzliche Grundlage: [Art. 327a ff. ZGB](#)

Ein Vormund wird eingesetzt, wenn ein Kind nicht unter elterlicher Sorge steht. Der Vormund ist die gesetzliche Vertretung des Kindes und unterzeichnet das Einbürgerungsgesuch.

5.5.4 Zustimmung der KESB

Gesetzliche Grundlage: [Art. 416 ZGB](#)

Eine Zustimmung der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für das Einreichen eines Einbürgerungsgesuchs ist nicht notwendig, weil der Erwerb des Bürgerrechts ein höchstpersönliches Recht darstellt.

5.6 Wie weiter nach der Gesucheinreichung?

Das Datum der Gesucheinreichung ist bei einzelnen Einbürgerungsvoraussetzungen von Bedeutung. Deshalb ist das Einreichungsdatum nach Erhalt des Gesuchs auf dem Gesuchformular zu vermerken. Nach Eingang des Gesuchs sollten die Gemeinden das Gesuch auf Vollständigkeit hin kontrollieren und von Vorteil gleich zu Beginn des Verfahrens einen Kostenvorschuss erheben (vgl. Ziffer 14). Spätestens nach Bezahlung des Kostenvorschusses sind die Daten der gesuchstellenden Person im System EEP zu erfassen (vgl. Ziffer 4 der Benutzeranleitung des Systems EEP). Zu beachten ist, dass für die Erfassung der Daten auf die Zivilstandsdokumente und nicht auf allfällig davon abweichende Angaben der gesuchstellenden Person abzustellen ist.

5.6.1 Völlig unvollständiges Gesuch oder schwer einholbare fehlende Beilage

Ist ein Gesuchformular kaum ausgefüllt oder fehlen viele Gesuchbeilagen, kann die Gemeinde die Entgegennahme des Gesuchs verweigern und das Gesuch zurückschicken beziehungsweise am Schalter zurückweisen. Die gesuchstellende Person soll das Gesuch korrekt zusammenstellen und neu einreichen, da eine Behandlung des Gesuchs so unmöglich ist. Weigert sich die gesuchstellende Person, das Gesuch zur Verbesserung zurückzunehmen, ist das Gesuch entgegenezunehmen und eine Verfügung zu erlassen (vgl. Ziffer 11.4).

5.6.2 Unvollständig ausgefülltes Gesuchformular, fehlende oder mangelhafte Beilagen

Fehlen voraussichtlich problemlos einholbare Gesuchbeilagen, sollte das Gesuch entgegengenommen werden und die fehlenden Gesuchbeilagen bei der gesuchstellenden Person nachgefordert werden (beispielsweise fehlende Schulbestätigung wegen Sommerferien). Möglich ist auch, dass ein Gesuch mit allen notwendigen Beilagen eingereicht wird, eine Beilage jedoch mangelhaft ist (beispielsweise auf dem Dokument des Zivilstandsamts sind nicht alle Gesuchbeteiligten aufgeführt). Die Gemeinde kann mit der Vorprüfung beginnen (vgl. Ziffer 6), auch wenn die gesuchstellende Person noch einzelne Gesuchbeilagen beibringen oder das Gesuchformular ergänzen muss. Die Unterlagen müssen jedoch spätestens vor dem Entscheid über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vorliegen.

5.6.3 Gesuchbeilagen sind älter als 3 Monate

Die Gesuchbeilagen dürfen bei Gesucheinreichung nicht älter als drei Monate sein. In der Regel sollte es problemlos möglich sein, alle Gesuchbeilagen innert dieser Frist beizubringen. Muss sich eine ausländische Person jedoch noch im Schweizerischen Personenstandsregister eintragen beziehungsweise ihre Personenstandsdaten aktualisieren lassen (Vorregistrierung), sollte beim Zusammenstellen der Gesuchbeilagen mit dem Einholen der Zivilstandsdokumente begonnen werden (vgl. Ziffer 3.3.2). Ist die Vorregistrierung bereits erfolgt und sind die im Zivilstandsdokument enthaltenen Daten aktuell, muss kein neu ausgestelltes Zivilstandsdokument eingereicht werden. Ist eine Gesuchbeilage über drei Monate alt, ist die gesuchstellende Person aufzufordern, die entsprechende Gesuchbeilage nochmals einzuholen und aktualisiert nachzureichen.

5.6.4 Wenn Gesuchbeilagen nicht nachgereicht werden

Reicht eine gesuchstellende Person die Gesuchbeilagen trotz erneuter Aufforderung nicht ein, kann die Gemeinde wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht auf das Gesuch nicht eintreten (vgl. Ziffer 11.4).

5.6.5 Kopien ungültiger Dokumente oder kein Pass

Bei der Kopie des Ausländerausweises und der Passkopie sollten die Gemeinden darauf achten, dass es sich um Kopien von gültigen Dokumenten handelt. Kopien veralteter Dokumente dürfen nicht akzeptiert werden. Damit wird sichergestellt, dass eine gültige Niederlassungsbewilligung für die gesuchstellenden Personen vorhanden ist und die im Rahmen der Vorprüfung durchgeführte VOSTRA-Abfrage anhand von aktuellen Daten erfolgt. Macht eine Person geltend, keinen Pass ihres Heimatlandes zu besitzen und einen solchen auch nicht erhalten zu können, kann die Gemeinde das Gesuch trotzdem bearbeiten. Die Gemeinde wird gebeten, in solchen Fällen mit dem [Team Einbürgerungen](#) des Kantons Kontakt aufzunehmen.

6. Die Vorprüfung

Gesetzliche Grundlage: § 21 Abs. 1 KBüG

Der Gemeinderat prüft vorweg die Aufenthaltsdauer sowie Teilgehalte der Kriterien "Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" und "Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung". Durch die Vorprüfung sollen ohne grossen Aufwand feststellbar aussichtslose Gesuche bereits zu Beginn des Verfahrens gefiltert werden. Dadurch wird vermieden, dass gesuchstellende Personen das Einbürgerungsverfahren weitgehend durchlaufen, obwohl deren Gesuche von Anfang an keine Chance auf Gutheissung haben.

Die Vorprüfung erfolgt aufgrund klarer Kriterien und nimmt wenig Zeit in Anspruch. Die hier beschriebenen Kriterien sind in einer [Checkliste im Anhang 1](#) (vgl. Ziffer 19) zusammengefasst.

6.1 Vorprüfung der Niederlassungsbewilligung und Aufenthaltsdauer

6.1.1 Niederlassungsbewilligung

Gesetzliche Grundlage: [Art. 9 Abs. 1 lit. a BÜG](#)

Der Bund erteilt die Einbürgerungsbewilligung nur, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung eine Niederlassungsbewilligung besitzt. Die gesuchstellenden Personen müssen gesondert über eine Niederlassungsbewilligung verfügen. Ist eine Person bei Gesuchseinreichung nicht im Besitz einer Niederlassungsbewilligung, kann keine Einbürgerung erfolgen. Das gilt auch für einbezogene Kinder; auch sie müssen im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung über eine Niederlassungsbewilligung verfügen.

6.1.2 Bundesrechtliche Wohnsitzvoraussetzungen

Gesetzliche Grundlagen: [Art. 9](#) und [33 BÜG](#)

Das Gesuch um ordentliche Einbürgerung kann nur stellen, wer einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweist. Davon müssen drei Jahre in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches in der Schweiz verbracht worden sein.

An die Aufenthaltsdauer angerechnet wird der Aufenthalt in der Schweiz mit Aufenthaltstitel in Form einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, einer vorläufigen Aufnahme (diese Aufenthaltsdauer wird nur zur Hälfte angerechnet) oder einer vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Legitimationskarte oder eines vergleichbaren Aufenthaltstitels. Im Gesuchformular gibt eine Person an, ob sie einmal eine F-Bewilligung (vorläufig aufgenommene Ausländerinnen, Ausländer) oder eine L-Bewilligung (Kurzaufenthaltbewilligung) hatte. Bestehen Unsicherheiten, ob die bundesrechtlichen Wohnsitzvoraussetzungen in diesen Fällen eingehalten sind, nimmt die Gemeinde mit dem Amt für Migration und Integration Kontakt auf. Dieses teilt der Gemeinde mit, in welchem Zeitraum sich die Person mit einer F- beziehungsweise L-Bewilligung in der Schweiz aufgehalten hat. Die Gemeinde nimmt anschliessend anhand der Wohnsitzbescheinigungen die Berechnung der Wohnsitzdauer vor, wobei die Zeit des Aufenthalts mit einer F-Bewilligung nur zur Hälfte und diejenige mit einer L-Bewilligung gar nicht angerechnet wird. Auch die Zeit mit einer N-Bewilligung (Asylsuchende) wird nicht angerechnet.

Diese Wohnsitzvoraussetzungen gelten auch, wenn ein Kind ein selbständiges Gesuch um Einbürgerung stellt. Sind die Wohnsitzvoraussetzungen nicht erfüllt und liegen keine Gründe für eine Doppelzählung bei Jugendlichen oder für eine Erleichterung bei eingetragenen Partnerschaften, bei denen der Partner beziehungsweise die Partnerin die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzt, vor, ist eine Einbürgerungsvoraussetzung nicht erfüllt (vgl. Ziffer 6.4.2).

Als Wohnsitz gilt die Anwesenheit in der Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften. Kurzfristiges Verlassen der Schweiz, das heisst für weniger als sechs Monate, mit der

Absicht auf Rückkehr unterbricht den Aufenthalt nicht. Der Aufenthalt ist ebenfalls nicht unterbrochen, wenn sich die gesuchstellende Person für höchstens ein Jahr aus beruflichen oder zu Aus- und Weiterbildungszwecken im Ausland aufhält, sofern sie ihren Lebensmittelpunkt in der Schweiz behält und ihre Absicht auf Rückkehr nachweist (vgl. [BGE 106 Ib 1 E. 2b](#)). Geht der Auslandsaufenthalt über die maximale Aufenthaltsdauer von einem Jahr hinaus, gilt der Aufenthalt in der Schweiz als bei der Abreise ins Ausland selbst dann als aufgegeben, wenn er aus beruflichen Gründen oder für eine Aus- und Weiterbildung erfolgt ist. Dem ist auch so, wenn sich die ausländische Person bei der zuständigen Behörde abmeldet oder während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Ausland weilt. Davon zu unterscheiden, sind gesuchstellende Personen, die im Ausland ein oder mehrere Auslandsemester absolvieren und zugleich an einer Schule in der Schweiz eingeschrieben bleiben. Diesfalls gilt der Aufenthalt in der Schweiz als ununterbrochen.

6.1.3 Kantonalrechtliche Wohnsitzvoraussetzungen

Gesetzliche Grundlage: § 4 Abs. 1 lit. a KBüG

Die gesuchstellende Person muss bei Gesuchseinreichung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 5 Jahre Aufenthalt im Kanton und
- mindestens ein 3-jähriger ununterbrochener Wohnsitz in der Gemeinde vor Einreichung des Gesuchs.

Diese Wohnsitzvoraussetzungen gelten auch bei selbständigen Gesuchen von Kindern (nicht jedoch bei einbezogenen Kindern, vgl. Ziffer 6.1.6).

6.1.4 Ausnahmen bei Berechnung der Aufenthaltsdauer

Gesetzliche Grundlagen: [Art. 9](#) und [10](#) BÜG (vgl. [Checkliste im Anhang 1](#))

Speziell zu beachten ist die Doppelzählung der Wohnsitzdauer für Bewerberinnen und Bewerber zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr, wobei der tatsächliche Aufenthalt mindestens sechs Jahre zu betragen hat. Ferner sind die Halbzählung eines Aufenthalts in der Schweiz mit Aufenthaltstitel in Form einer vorläufigen Aufnahme (F-Bewilligung) und die Erleichterungen für eingetragene Partnerschaften, wenn die Partnerin beziehungsweise der Partner die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzt, gesondert zu prüfen.

6.1.5 Verlegung des Aufenthaltsorts während des Verfahrens

Gesetzliche Grundlagen: [Art. 12 BÜV](#) und § 15 KBüG

Entscheidend ist der Stand des Verfahrens bei Verlegung des Aufenthaltsorts. Nicht als Verlegung des Aufenthaltsorts gelten bloss vorübergehende kurze Ferienaufenthalte. Liegt ein rechtskräftiger Entscheid über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vor und verlegt die gesuchstellende Person ihren Aufenthaltsort in eine andere aargauische Gemeinde oder in einen anderen Kanton, bleibt der Kanton Aargau zuständig für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

Das Verfahren wird gegenstandslos (vgl. Ziffer 11.4), wenn:

- eine gesuchstellende Person ihren Aufenthaltsort verlegt, bevor die für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zuständige Stelle rechtskräftig entschieden hat,
- die gesuchstellende Person ihren Aufenthaltsort ins Ausland verlegt.

6.1.6 Wohnsitzvoraussetzungen bei einbezogenen Kindern

Nicht einzeln beurteilt wird die Wohnsitzvoraussetzung bei einbezogenen Kindern. In ein gemeinsames Gesuch einbezogene Kinder können auch dann eingebürgert werden, wenn sie die Wohnsitzvoraussetzungen selbst nicht erfüllen. Der Einbezug eines Kindes in die ordentliche Einbürgerung des in der Schweiz wohnhaften Elternteils setzt voraus, dass das Kind zwingend bei diesem Elternteil

wohnt und im Wesentlichen mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist.

6.1.7 Wohnsitzvoraussetzungen bei Pflegeverhältnissen

Bei einem Pflegeverhältnis fallen der gesetzliche Wohnsitz und der tatsächliche Aufenthalt häufig auseinander. Sind verschiedene Kantone involviert, können sich Zuständigkeitsprobleme ergeben. Bitte nehmen Sie bei Unklarheiten mit dem [Team Einbürgerungen](#) des Kantons Kontakt auf.

6.2 Vorprüfung "Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung"

6.2.1 Vorprüfung Betreibungsregistrauszug

Gesetzliche Grundlage: § 9 Abs. 4 KBüG

Die gesuchstellende Person hat ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Zentral ist dabei der Betreibungsregistrauszug, welcher ab Volljährigkeit Gesuchbeilage ist (wobei bei Wohnsitzwechsel in den letzten 5 Jahren mehrere Betreibungsregistrauszüge beizubringen sind, vgl. Ziffer 5.2). Der Betreibungsregistrauszug darf keine offenen Verlustscheine für die letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens aufweisen. Ansonsten ist eine Einbürgerungsvoraussetzung nicht erfüllt (vgl. Ziffer 6.4.2). Sind ältere Verlustscheine aufgeführt, fallen diese in der Regel nicht ins Gewicht.

6.2.2 Vorprüfung in Bezug auf fällige Steuern

Gesetzliche Grundlage: § 9 KBüV

Geprüft wird die Bescheinigung der Finanzverwaltung der Wohngemeinde über die Bezahlung aller fälligen Steuern, welche ab Vorliegen der Steuerpflicht Gesuchbeilage ist (vgl. Ziffer 5.2). Berücksichtigt werden alle der Gemeinde bekannten Steuerausstände, auch wenn diese weit zurückliegen. Keine fälligen Steuern stellen die aufgrund von provisorischen Steuerrechnungen geschuldeten Beträge dar, solange der Zahlungstermin noch nicht verstrichen ist. Sind alle Steuern bezahlt, dann wird bestätigt, dass keine Steuerausstände mehr bestehen. Auch wenn eine gesuchstellende Person erst nach erfolgtem Hinweis die fälligen Steuerschulden bezahlt, ist das Kriterium "keine fälligen Steuerschulden" erfüllt. Die Bezahlung der Steuerschulden auf Hinweis hin könnte jedoch unter Umständen bei der Gesamtbeurteilung der Integration eine Rolle spielen.

Liegen Steuerausstände vor, ist in der Regel eine Einbürgerungsvoraussetzung nicht erfüllt (vgl. Ziffer 6.4.2). Normalerweise wird in diesem Fall auch eine Betreuung erfolgt sein. Ist dies nicht der Fall, sollte mit dem Finanzamt geklärt werden, aus welchen Gründen auf eine Betreuung verzichtet worden ist. Sollten Steuerausstände aus anderen Gemeinden oder anderen Kantonen vorliegen, dürfte dies in aller Regel aus dem Betreibungsregistrauszug ersichtlich sein.

6.3 Vorprüfung "Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung"

6.3.1 Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung

Gesetzliche Grundlage: § 8 Abs. 1 KBüG

Das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist durch das Unterzeichnen einer Erklärung zu bestätigen. Diese Erklärung ist in das Gesuchformular integriert. Die gesuchstellende Person bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass keine Strafverfahren in der Schweiz oder in anderen Staaten hängig sind, dass sie die Rechtsordnung der Schweiz sowie ihres jeweiligen Aufenthaltsstaats beachtet und keine Delikte begangen hat, für die noch mit einer Strafverfolgung oder einer Verurteilung gerechnet werden muss.

Kann eine gesuchstellende Person den Text der Erklärung nicht unterzeichnen, da einer der im Text genannten Punkte nicht ihrer Situation entspricht, muss sie den Text markieren und die nötigen Ausführungen in einem separaten Begleitschreiben festhalten. Darauf wird sie auch im Gesuchformular hingewiesen. Eine Weigerung der Unterzeichnung des Gesuchformulars führt dazu, dass das Gesuch nicht entgegenzunehmen ist (vgl. Ziffer 5.6.1).

6.3.2 Eintrag im Strafregister VOSTRA

6.3.2.1 VOSTRA-Anfrage beim Team Einbürgerungen (ab vollendetem 10. Lebensjahr)

Gesetzliche Grundlagen: § 18 Abs. 1 KBüG und [Verordnung über das Strafregister \(VOSTRA-Verordnung\)](#)

Die für die Einbürgerung auf Stufe Kanton zuständigen kantonalen Behörden können durch ein Ab-rufverfahren Einsicht in Daten über Urteile und hängige Strafverfahren nehmen, soweit dies für die Durchführung von Einbürgerungsverfahren nötig ist. Die für Einbürgerungsverfahren zuständigen kantonalen Behörden sehen im VOSTRA mehr Informationen als im Strafregisterauszug für Privatpersonen enthalten sind. Da die Gemeinde nicht selbst Einsicht in das VOSTRA nehmen kann, muss diese Prüfung mittels Anfrage beim Kanton erfolgen. Die zuständigen Stellen dürfen die von ihnen bearbeiteten Personendaten untereinander bekannt geben, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in Bürgerrechtssachen erforderlich ist. Zudem erteilt die gesuchstellende Person ihre Vollmacht dazu im Gesuchformular. Die VOSTRA-Anfrage muss für Personen ab vollendetem 10. Lebensjahr erfolgen. Bei Jugendlichen sind zwar nur wenige Delikte im VOSTRA erfasst, es ist aber ab 10 Jahren möglich, dass ein Eintrag im VOSTRA besteht.

Die VOSTRA-Anfrage der Gemeinde an den Kanton wird aus dem System EEP ausgelöst und mit den erforderlichen Beilagen an das Team Einbürgerungen des Kantons übermittelt. Dieses nimmt die VOSTRA-Abfrage vor und übermittelt den Gemeinden anschliessend die Antwort über das System EEP. In der Regel dauert dies eine Woche. Falls Abklärungen notwendig sind, kann es ausnahmsweise länger dauern.

6.3.2.2 Absolute Ausschlussgründe bei Erwachsenen aufgrund VOSTRA

Gesetzliche Grundlage: [Art. 4 Abs. 2 BÜV](#) und § 8 Abs. 2 lit. a KBüG

Der für die kantonalen Einbürgerungsbehörden einsehbare Strafregisterauszug darf bei Erwachsenen keinen der folgenden Einträge enthalten:

- Verurteilung wegen eines Verbrechens,
- Verurteilung wegen eines Vergehens mit unbedingter Strafe,
- Verurteilung wegen eines Vergehens mit bedingter Strafe (wenn der Strafregisterauszug für Privatpersonen einen Eintrag enthält oder die Probezeit nicht zwei Jahre vor Gesucheinreichung abgelaufen ist.),
- Verurteilung wegen eines Vergehens mit bedingter Strafe, welche gemäss Bundesrecht zu einem absoluten Ausschlussgrund führt (vgl. dazu Tabellen im [Handbuch des Bundes, Kapitel 3](#), 321/113, S. 32–40).

Weist der Strafregisterauszug bei Erwachsenen einen solchen Eintrag auf, ist eine Einbürgerungsvoraussetzung nicht erfüllt (vgl. Ziffer 6.4.2). Selten werden in das Strafregister auch Übertretungen eingetragen. Solche Einträge stellen keinen absoluten Ausschlussgrund dar. Sie sind im Rahmen der vertieften Prüfung in die Gesamtbetrachtung miteinzubeziehen (vgl. Ziffer 7.2.4.2). Bei jungen Erwachsenen erfolgt zusätzlich eine Anfrage bei der Jugendanwaltschaft, wenn kein absoluter Ausschlussgrund aufgrund VOSTRA vorliegt (vgl. Ziffer 6.3.3).

6.3.2.3 Hängige Verfahren bei Erwachsenen aufgrund VOSTRA

Gesetzliche Grundlage: § 8 Abs. 6 KBüG

Die VOSTRA-Abfrage gibt auch Auskunft über hängige Strafverfahren wegen Verbrechen oder Vergehen von Erwachsenen. Die Behandlung des Gesuchs wird bei hängigen Strafverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens bis zur Erledigung des Strafverfahrens sistiert (vgl. Ziffer 11). Die Sistierung sollte der gesuchstellenden Person mitgeteilt werden. Die gesuchstellende Person ist darauf hinzuweisen, dass sie der Gemeinde das Dispositiv des Strafentscheids einreichen muss, sobald das Strafverfahren abgeschlossen ist. Die Gemeinde überprüft dann, ob der Entscheid einen absoluten Ausschlussgrund darstellt, oder ob die Einbürgerung trotzdem erfolgen kann.

6.3.2.4 Absoluter Ausschlussgrund bei Jugendlichen aufgrund VOSTRA

Gesetzliche Grundlage: § 8 Abs. 3 lit. a KBüG

Der für die kantonalen Einbürgerungsbehörden einsehbare Strafregisterauszug darf bei Jugendlichen keinen Eintrag enthalten. Bei Jugendlichen werden Verurteilungen nur dann in das Strafregister aufgenommen, wenn diese wegen eines Verbrechens oder Vergehens mit einem Freiheitsentzug, einer Unterbringung oder einer ambulanten Behandlung sanktioniert worden sind. Strafen von Jugendlichen werden somit nur zurückhaltend in das Strafregister eingetragen. Übertretungen von Jugendlichen werden nie eingetragen. Weist der Strafregisterauszug bei Jugendlichen einen Eintrag auf, ist eine Einbürgerungsvoraussetzung nicht erfüllt (vgl. Ziffer 6.4.2). Bei Jugendlichen erfolgt zusätzlich eine Anfrage bei der Jugendanwaltschaft, wenn nicht bereits ein absoluter Ausschlussgrund vorliegt (vgl. Ziffer 6.3.3)

6.3.3 Anfrage bei der Jugendanwaltschaft

Sofern gemäss der VOSTRA-Abfrage kein absoluter Ausschlussgrund vorliegt, muss bei gesuchstellenden Personen von 10–28 Jahren zusätzlich eine Anfrage bei der Jugendanwaltschaft durchgeführt werden. Die Anfrage wird elektronisch aus dem System EEP ausgelöst und an die Jugendanwaltschaft übermittelt. Diese prüft die Anfrage und übermittelt den Gemeinden anschliessend elektronisch die Antwort.

Das Jugendstrafrecht knüpft an den Wohnsitz der Jugendlichen ab vollendetem 10. Lebensjahr an. Die Jugendanwaltschaft des Kantons Aargau kann deshalb nur Auskunft geben über Vorfälle von Personen, die im Kanton Aargau wohnhaft sind. War ein Jugendlicher ab seinem vollendetem 10. Lebensjahr auch ausserhalb des Kantons Aargau wohnhaft, wird den Gemeinden empfohlen, bei der für diesen Wohnsitz zuständigen Jugendanwaltschaft anzufragen. Bei Wohnsitz im Ausland muss im Einzelfall entschieden werden, welche Abklärungen sinnvoll erscheinen.

6.3.3.1 Absolute Ausschlussgründe bei Jugendlichen nach Jugendstrafrecht

Gesetzliche Grundlage: § 8 Abs. 3 lit. b und c KBüG

Bei Jugendlichen liegen absolute Ausschlussgründe vor, wenn in den letzten

- 10 Jahren vor Gesuchseinreichung und während des Verfahrens eine Verurteilung wegen eines Verbrechens vorliegt,
- 5 Jahren vor Gesuchseinreichung und während des Verfahrens eine Verurteilung wegen eines Vergehens mit unbedingter Strafe (ausgenommen Verweis und Busse) vorliegt,
- 5 Jahren vor Gesuchseinreichung und während des Verfahrens eine Verurteilung wegen eines Vergehens mit bedingter Strafe vorliegt und die Probezeit nicht 2 Jahre vor Gesuchseinreichung abgelaufen ist oder seit dem Verweis beziehungsweise der ausgesprochenen Busse noch keine 2 Jahre vergangen sind.

Liegt eine solche Verurteilung vor, ist eine Einbürgerungsvoraussetzung nicht erfüllt (vgl. Ziffer 6.4.2).

6.3.3.2 Absolute Ausschlussgründe bei jungen Erwachsenen bis 28 Jahre nach Jugendstrafrecht

Gesetzliche Grundlage: § 8 Abs. 2 lit. b KBüG

Von Jugendlichen begangene Straftaten werden nur zurückhaltend in das Strafregister eingetragen. Bei Erwachsenen ist deshalb Voraussetzung, dass bei einer früher erfolgten Verurteilung nach Jugendstrafrecht gewisse Fristen verstrichen sind. Die Maximalfrist beträgt 10 Jahre, weshalb diese Bestimmung bis zehn Jahre nach Volljährigkeit, also bis zum vollendeten 28. Lebensjahr von Bedeutung ist. Bei Gesuchseinreichung müssen seit einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht folgende Fristen abgelaufen sein:

- 10 Jahre seit der Verurteilung nach Jugendstrafrecht wegen eines Verbrechens,
- 5 Jahre seit der Verurteilung nach Jugendstrafrecht wegen eines Vergehens mit unbedingter Strafe (ausgenommen Verweis und Busse),
- 5 Jahre seit der Verurteilung nach Jugendstrafrecht wegen eines Vergehens mit bedingter Strafe (wenn die Probezeit nicht zwei Jahre vor Gesuchseinreichung abgelaufen ist oder seit dem Verweis beziehungsweise der ausgesprochenen Busse noch keine 2 Jahre vergangen sind).

Liegt eine solche Verurteilung vor, ist eine Einbürgerungsvoraussetzung somit nicht erfüllt (vgl. Ziffer 6.4.2).

6.3.3.3 Hängige Verfahren bei Jugendlichen

Gesetzliche Grundlage: § 8 Abs. 6 KBüG

Die Behandlung des Gesuchs wird bei hängigen Strafverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens bis zur Erledigung des Strafverfahrens sistiert (vgl. Ziffer 11). Die Sistierung sollte der gesuchstellenden Person mitgeteilt werden. Die gesuchstellende Person ist darauf hinzuweisen, dass sie der Gemeinde das Dispositiv des Strafentscheids einreichen muss, sobald das Strafverfahren abgeschlossen ist. Die Gemeinde überprüft dann, ob der Entscheid einen absoluten Ausschlussgrund darstellt oder ob die Einbürgerung trotzdem erfolgen kann.

6.4 Wie weiter nach der Vorprüfung?

6.4.1 Positives Ergebnis

Ergibt die Vorprüfung ein positives Ergebnis, wird die vertiefte Prüfung der Integration durchgeführt (vgl. Ziffer 7).

6.4.2 Negatives Ergebnis

Werden die Einbürgerungsvoraussetzungen aufgrund der Vorprüfung als nicht erfüllt beurteilt, ist der gesuchstellenden Person das rechtliche Gehör zu gewähren. Das kann schriftlich oder mündlich erfolgen, wobei bei einer mündlichen Erläuterung eine gute Protokollierung sicherzustellen ist. Es sollten ihr unter konkreter Angabe der Gründe (siehe auch Ziffer 11) insbesondere mitgeteilt werden,

- dass mit grösster Wahrscheinlichkeit ein negativer Entscheid betreffend Erteilung des Gemeindebürgerrechts erfolgen wird,
- dass die Möglichkeit eines Gesuchrückzugs besteht, verbunden mit dem Hinweis, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt erneut ein Einbürgerungsgesuch stellen kann,

- ob und in welcher Höhe im Falle eines Gesuchrückzugs bereits bezahlte Gebühren zurückerstattet werden sowie
- dass der Ablehnungsgrund der zuständigen Behörde (bei Gemeindeversammlungen den Stimmberechtigten) bekannt gegeben werden muss.

Der gesuchstellenden Person ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen (in der Regel 14 Tage).

Zieht die gesuchstellende Person ihr Gesuch zurück, wird das Verfahren gegenstandslos und ist abzuschreiben (vgl. Ziffer 11). Zieht sie ihr Gesuch nicht zurück, führen die Gemeinden je nach Situation die vertiefte Prüfung (vgl. Ziffer 7) oder in klaren Fällen zur Minimierung ihres Aufwands direkt das Einbürgerungsgespräch durch (vgl. Ziffer 9).

7. Die vertiefte Prüfung der Integration

7.1 Publikationsverfahren

Gesetzliche Grundlagen: § 18 Abs. 6, §§ 21 und 22 KBüG

Ziel des Publikationsverfahrens ist, dass sachdienliche Informationen frühzeitig und nicht erst während der Gemeindeversammlung bekannt werden. Aus dem Publikationsverfahren sollen sich insbesondere Hinweise ergeben, die auf den Grad der Integration der gesuchstellenden Person schließen lassen. Die Hinweise können deshalb von jeder Person stammen. Es ist weder Wohnsitz noch Stimmberechtigung in der Gemeinde erforderlich. Die Hinweise sollen dazu beitragen, dass die erforderlichen Erhebungen zur Abklärung der Integration umfassend getroffen werden können. Der Gemeinderat veröffentlicht das Gesuch im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Die Publikation darf auch im Internet erfolgen. Die Publikation erfolgt erst, wenn das Gesuch vorgeprüft wurde (vgl. Ziffer 6). Das dient sowohl dem Persönlichkeitsschutz der gesuchstellenden Person als auch der Minimierung des Verwaltungsaufwands.

7.1.1 Inhalt der Publikation

Die Publikation muss alle gesuchstellenden Personen mit positiver Vorprüfung enthalten (auch Kleinkinder) und darf nur die gesetzlich vorgesehenen Angaben umfassen. Den Gemeinden wird folgender Publikationstext vorgeschlagen:

Publikation von Gesuchen um ordentliche Einbürgerung

Folgende Personen haben bei der Gemeinde [XY] ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung gestellt:

- Name und Vorname,
- Geburtsjahr,
- Geschlecht,
- Heimatstaat,
- Postadresse.

- Name und Vorname,
- Geburtsjahr,
- Geschlecht,
- Heimatstaat,
- Postadresse.

Jede Person kann innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation dem Gemeinderat eine schriftliche Eingabe zum Gesuch einreichen. Diese Eingaben können sowohl positive wie auch negative Aspekte enthalten. Der Gemeinderat wird die Eingaben prüfen und in seine Beurteilung einfließen lassen.

7.1.2 Prüfung der Eingaben

Der Gemeinderat prüft die aufgrund der Publikation eingereichten Eingaben. Bei den Eingaben handelt es sich lediglich um Hinweise und nicht um Einsprachen. Ein Anspruch auf Behandlung besteht nicht. Den Gemeinden wird aber empfohlen, denjenigen Personen, die eine schriftliche Eingabe einreichten, eine Bestätigung zu schicken.

Ist eine anonyme Eingabe eingegangen, fällt diese in der Regel ausser Betracht. Sofern der anonyme Hinweis für das Verfahren relevant und sachdienlich ist, sollte der Hinweis überprüft werden (beispielsweise trifft ein anonymes Hinweis betreffend häusliche Gewalt ein, sollte bei der Polizei nachgefragt werden).

7.1.3 Positive oder negative Eingaben

Gesetzliche Grundlage: § 22 Abs. 2 KBüG

Ergeben sich aus den Eingaben Gründe, die gegen die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts sprechen, ist der gesuchstellenden Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Gewährung rechtliches Gehör vgl. dazu Ziffer 11). Bei positiven Eingaben steht es den Gemeinden frei, ob sie die gesuchstellende Person darüber informieren.

Die Parteien haben das Recht, in die Verfahrensakten Einsicht zu nehmen, jedoch nicht Dritte (wie zum Beispiel Personen, die einen Hinweis in einem Einbürgerungsverfahren eingereicht haben). Die Einsicht in ein Aktenstück kann zur Wahrung wichtiger öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen verweigert werden (vgl. § 22 Abs. 2 [VRPG](#)). Kann der Schutz gewichtiger öffentlicher oder privater Interessen hingegen durch Anonymisierung sichergestellt werden, ist diese Massnahme, als die weit weniger einschneidende, zu favorisieren. Im Einzelfall können demnach Daten von Personen, die Eingaben zu gesuchstellenden Personen eingereicht haben, anonymisiert werden, um den Gesuchstellenden das rechtliche Gehör zu gewähren. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund konkreter Hinweise in einer Eingabe auf die verfassende Person geschlossen werden kann (beispielsweise wird in der Eingabe ein bestimmter Vorfall geschildert, der nur einer oder wenigen Personen bekannt sein dürfte). In solchen Fällen kann zum Schutz der verfassenden Person auch eine grobe Zusammenfassung mit den wichtigsten Hinweisen der Eingaben erstellt und der gesuchstellenden Person abgegeben werden. So wird gleichzeitig die verfassende Person geschützt und der gesuchstellenden Person ermöglicht, zu den negativen Hinweisen Stellung zu nehmen.

7.2 Inhalt der vertieften Prüfung

Die Erhebungen zur vertieften Prüfung der Integration beginnen in der Regel nach der Publikation des Gesuchs. Während des ganzen Einbürgerungsverfahrens können Tatsachen bekannt werden, die weitergehende Erhebungen zur Prüfung der Integration zur Folge haben. Je nach Situation kann es sinnvoll sein, die gesuchstellende Person um eine schriftliche Stellungnahme zu bitten oder weitere Belege zu verlangen. Bei der Einholung von Unterlagen wird den Gemeinden empfohlen, eine Kopie der im Gesuchformular enthaltenen Vollmacht mit den Unterschriften beizulegen.

Die beschriebenen Kriterien sind in der Checkliste im Anhang 1 zusammengefasst.

7.2.1 Vertrautsein mit den Lebensverhältnissen

7.2.1.1 Inhalt

Gesetzliche Grundlagen: [Art. 11 BÜG](#), [Art. 2 BÜV](#) und § 5 Abs. 1 lit. a KBüG

Beim Kriterium "Vertrautsein mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher Spielraum für die Gemeinden lässt. Die gesuchstellende Person muss sich mit den Lebensverhältnissen, in welchen sie sich entwickelt, vertraut machen und die Eigenheiten und Funktionsweise der Schweiz, des Kantons und der Gemeinde kennen. Dazu tragen Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse bei. Geprüft wird daher insbesondere, ob die gesuchstellende Person am sozialen und kulturellen Gesellschaftsleben in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde teilnimmt und Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt.

7.2.1.2 Prüfmittel

Das Gesetz regelt nicht ausdrücklich, welche Unterlagen die Gemeinden zur Prüfung des Vertrauens mit den Lebensverhältnissen einzuholen haben. Den Gemeinden ist es grundsätzlich freigestellt, Verhaltensberichte von Schule und Arbeitgebenden (empfohlen wird ein Zeitraum über die letzten 3 Jahre) einzufordern. Verhaltensberichte der Schule, welche mittels des Formulars Ausbildungsbericht (vgl. Ziffer 18) eingeholt werden, sind prinzipiell durch die Schulleitung zu unterzeichnen. Es ist mindestens eine Referenzauskunft pro gesuchstellende Person (nicht für einbezogene Kinder) von einer Schweizerin oder einem Schweizer einzuholen. Dazu kann das Formular Referenzauskunft genutzt werden (vgl. Ziffer 18). Die Referenzauskunft soll zeigen, ob die gesuchstellende Person Kontakt zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt. Weitergehende Informationen, wie zum Beispiel ob sich die Auskunft erteilende Person eine Einbürgerung vorstellen könnte oder sich die einbürgerungswillige Person wohl verhält, können von ihr nicht festgestellt werden. Hat eine gesuchstellende Person von sich aus im Zusatzformular keine Referenzpersonen angegeben, kann die Angabe von Referenzpersonen auch nachträglich verlangt werden.

Gemäss [Art. 45 BÜG](#) und § 18 KBÜG sind andere Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden – in Einzelfällen auf begründetes und schriftliches Gesuch hin – verpflichtet, den mit dem Vollzug der Einbürgerung betrauten Behörden Daten bekanntzugeben, die für die Behandlung eines Gesuchs um ordentliche Einbürgerung notwendig sind.

Sofern die Gemeinden solche Unterlagen einholen, wird ihnen eine kritische Würdigung empfohlen. Es dürfte kaum genügen, eine Einbürgerung einzig gestützt auf Verhaltensauffälligkeiten am Arbeitsplatz oder in der Schule zu verweigern. Namentlich da solche Berichte häufig stark subjektive Komponenten enthalten. Allenfalls können solche Unterlagen jedoch in der Gesamtwürdigung eine Rolle spielen.

7.2.2 Staatsbürgerliche Kenntnisse

Die staatsbürgerlichen Kenntnisse werden mittels eines Tests vor Gesuchseinreichung (vgl. Ziffer 4) und gemeindebezogen anlässlich des Einbürgerungsgesprächs (vgl. Ziffer 9.1.1) geprüft.

7.2.3 Achtung der Werte der Verfassung

Die Bestätigung der Achtung der Werte der Verfassungen erfolgt durch Unterzeichnung des Formulars Erklärung betreffend Achtung der Werte der Bundes- und Kantonsverfassung (vgl. [Anhang 5](#) sowie Ziffer 8).

7.2.4 Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Im Rahmen der Vorprüfung wird mittels VOSTRA-Abfrage in das Strafregister Einsicht genommen (vgl. Ziffer 6.3.2). Anlässlich der vertieften Prüfung der Integration sind bei Jugendlichen und Erwachsenen die folgenden Kriterien zu prüfen:

7.2.4.1 Bedingte Strafen wegen eines Vergehens

7.2.4.1.1 Inhalt

Gesetzliche Grundlage: § 8 Abs. 5 KBÜG

Im Strafregister sind auch Delikte mit eher geringem Unrechtsgehalt während teils langer Zeit eingetragen, wie beispielsweise Sanktionen bei verspäteter Abgabe von Nummernschildern oder weniger gravierenden Verkehrsdelikten. So werden bedingte Verurteilungen erst nach zehn Jahren aus dem Strafregister entfernt. Um solchen Fällen Rechnung zu tragen, können Erwachsene und Jugendliche, die zu einer bedingten Strafe wegen eines Vergehens verurteilt worden sind, eingebürgert werden, wenn der Strafregisterauszug für Privatpersonen keinen Eintrag enthält, die Probezeit zwei Jahre vor Einreichung des Gesuchs abgelaufen ist und keine bedingte Strafe vorliegt, welche gemäss Bundesrecht zu einem absoluten Ausschlussgrund führt (Urteile betreffend Jugendliche erscheinen nur dann

im Strafregisterauszug, wenn diese als Erwachsene wegen weiterer Taten verurteilt wurden, die in den Strafregisterauszug aufzunehmen sind). Es handelt sich dabei um einen Ermessensfall.

7.2.4.1.2 Prüfmittel

Die Prüfung basiert auf der anlässlich der Vorprüfung erfolgten VOSTRA-Abfrage-Antwort (vgl. Ziffer 6.3.2). Der Strafregisterauszug für Privatpersonen ist Gesuchbeilage (vgl. Ziffer 5.2).

7.2.4.2 Übertretungen oder nicht strafbare Handlungen

7.2.4.2.1 Inhalt

Gesetzliche Grundlage: § 8 Abs. 7 KBüG

Übertretungen oder nicht strafbare Handlungen, die eine Missachtung der öffentlichen Ordnung darstellen, können bei der Prüfung der Integration nach eigenem Ermessen der Gemeinde berücksichtigt werden. Als Beispiel kann eine gesuchstellende Person angeführt werden, die wegen Ruhestörung, groben Unfugs oder wegen geringfügigen Verkehrsregelverletzungen gebüsst wurde. Die Delikte sind zwar minderen Unrechts, weisen aber, vor allem, wenn oft gegen solche Unrechtstatbestände verstossen wird, auf eine ungenügende Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse hin. Das kann auch für ein nicht strafbares Verhalten zutreffen, welches nach der herrschenden sozialen und ethischen Anschauung die öffentliche Sicherheit und Ordnung verletzt. Denkbar ist dies auch für strafbare Handlungen, die mangels Strafantrags oder infolge Rückzugs desselben nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führten, wenn sie bewiesen sind. Das Bundesgericht hat dazu festgehalten, dass es in der Sache nicht unhaltbar sei, für die Beurteilung des Leumundes auf Vorfälle abzustellen, die nicht zwingend zu einem Strafverfahren oder -urteil geführt haben. Drohungen und Tätlichkeiten im familiären Kreis, sowie renitentes, die Amtsvornahme behinderndes oder die Amtsträger beleidigendes Verhalten gegenüber Behörden seien geeignet, den Leumund zu trüben. Es sei nicht unhaltbar, bei einer gewissen Schwere beziehungsweise bei wiederholtem Auftreten solcher Vorfälle davon auszugehen, dass der für eine Einbürgerung nötige gute Leumund nicht vorliege (vgl. [Urteil des Bundesgerichts 1D_7/2014 vom 11. November 2014](#), Erwägung 4.2).

Übertretungen und nicht strafbare Handlungen sollten nur sehr zurückhaltend berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung einer gesuchstellenden Person sollen nicht höhere oder andere Massstäbe zur Anwendung kommen als für Schweizer Bürgerinnen und Bürger in vergleichbaren Lebensumständen. Einzelne, geringfügige Verfehlungen dürfen in der Gesamtwürdigung nicht übermässig gewichtet werden.

7.2.4.2.2 Prüfmittel

Bei 10 – 28-Jährigen erfolgt eine Anfrage bei der Jugendanwaltschaft (vgl. Ziffer 6.3.3). Den Gemeinden ist freigestellt, je nach Bedarf weitere Unterlagen einzufordern, wie beispielsweise beim kantonalen Amt für Migration und Integration. Dies wird den Gemeinden allerdings nur in denjenigen Fällen empfohlen, die sie aufgrund anderer Anzeichen im Dossier als heikel einstufen. Das könnte beispielsweise sein, wenn ein früher gestelltes Gesuch aufgrund solcher Vorfälle abgelehnt worden ist.

7.2.4.3 Auslandsdelikte

7.2.4.3.1 Inhalt

Hat eine gesuchstellende Person im Ausland ein Delikt verübt, ist das im schweizerischen Strafregister nicht ersichtlich. In einem solchen Fall gilt eine sinngemässe Anwendung des Kriteriums "Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung". Wird die gesuchstellende Person im Ausland für ein Delikt verurteilt, welches nach schweizerischem Recht nicht strafbar ist, muss im Einzelfall entschieden werden.

7.2.4.3.2 Prüfmittel

Häufig dürfte die Schwierigkeit darin liegen, dass im Ausland begangene Delikte im Einbürgerungsverfahren nicht bekannt sind. Möglich ist, dass die gesuchstellende Person bei der Unterzeichnung der Erklärung "Beachten der Rechtsordnung" (vgl. Ziffer 6.3.1) oder anlässlich des Einbürgerungsgesprächs (vgl. Ziffer 9) selbst ein Auslandsdelikt anführt oder die Einbürgerungsbehörde anderweitig Kenntnis eines solchen Deliktes erhält.

7.2.5 Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

Im Rahmen der Vorprüfung werden insbesondere offene Verlustscheine überprüft (vgl. Ziffer 6.2.1). Anlässlich der vertieften Prüfung der Integration sind folgende Kriterien zu prüfen:

7.2.5.1 Wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit

7.2.5.1.1 Inhalt

Gesetzliche Grundlage: [Art. 7 Abs. 1 und 2 BÜV](#) sowie § 9 Abs. 1 KBÜG

Die gesuchstellende Person nimmt am Wirtschaftsleben teil, wenn sie die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen bei Gesuchseinreichung und während des Einbürgerungsverfahrens durch Einkommen, Vermögen und Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht, deckt. Unter Leistungen Dritter fallen beispielsweise Leistungen aus Sozialversicherungen, Unterhaltsleistungen von Ehepartner, Ehepartnerin Eltern oder Leistungen des Kantons an Personen in Ausbildung. Das Schwergewicht liegt auf der Überprüfung, ob die gesuchstellende Person ihre wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit durch die Teilnahme am Wirtschaftsleben erlangen kann. Die gesuchstellende Person nimmt aktiv am Wirtschaftsleben teil, wenn sie tatsächlich in der Arbeitswelt integriert ist und somit gegen Entgelt eine Tätigkeit ausübt, um den eigenen Unterhalt sowie jenen der Familie bestreiten zu können. Der Nachweis ist erbracht, wenn ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis oder ein Dokument, welches die selbständige Erwerbstätigkeit bescheinigt, vorliegt. Das Kriterium ist auch erfüllt, wenn die wirtschaftliche Unabhängigkeit der gesuchstellenden Person nachgewiesen ist, indem der feste Wille besteht, sich um eine Arbeitsstelle zu bemühen, und die gesuchstellende Person eine Aushilfs- beziehungsweise temporäre Arbeit ausübt oder Betreuungspflicht von Kindern übernommen werden.

Das Kriterium der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit ist auch durch die Teilnahme am Erwerb von Bildung erfüllt, sofern die gesuchstellende Person bei Gesuchseinreichung und während des Verfahrens eine Aus- oder Weiterbildung absolviert. Zu prüfen ist dabei, ob die Aus- oder Weiterbildung der gesuchstellenden Person ermöglichen wird, sich im Arbeitsmarkt langfristig zu integrieren.

7.2.5.1.2 Prüfmittel

Das Kriterium der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit wird insbesondere mittels Bestätigung der Arbeitgebenden überprüft, welche Gesuchbeilage ist (vgl. Ziffer 5.2). Bestätigungen über Rentenleistungen oder ähnliche Belege über Einkommen und Vermögen sind nicht zwingende Gesuchbeilagen. Ergeben sich aber Zweifel, ob die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit gegeben ist, können die Gemeinden entsprechende Unterlagen verlangen. Ist eine Person beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) gemeldet, holen die Gemeinden einen Verhaltensbericht des RAV ein. Verweigert eine gesuchstellende Person die Zusammenarbeit mit dem RAV, kann diese Weigerung ein Hinweis auf eine mangelnde Integration sein. Bei Selbständigerwerbenden sind Anfragen bei der Sozialversicherungsanstalt oder allenfalls der Handelsregisterauszug aussagekräftige Unterlagen. Ob die gesuchstellende Person eine Aus- oder Weiterbildung besucht, wird mittels eines Lehrvertrags, eines Abschlusses oder einer Einschreibebestätigung der Schule nachgewiesen.

Die Gemeinden entscheiden, welche Unterlagen sie zur Prüfung des Kriteriums einfordern. Bei der Beurteilung sollen die Gemeinden unverschuldete Verhinderungen an der Arbeitsaufnahme sowie

die individuelle Situation der gesuchstellenden Person umfassend berücksichtigen (vgl. [Art. 9 BÜV](#) und Ziffer 15).

Ein in der Vergangenheit erfolgter Konkurs einer Gesellschaft, an welcher die gesuchstellende Person beteiligt war, hat keinen direkten Einfluss auf das Einbürgerungsverfahren. Ein solcher Umstand kann aber im Rahmen der Gesamtwürdigung berücksichtigt werden.

7.2.5.2 Sozialhilfe

7.2.5.2.1 Inhalt

Gesetzliche Grundlage: [Art. 12 BÜG](#), [Art. 7 Abs. 3](#) und [Art. 9 BÜV](#), § 9 Abs. 2 KBÜG, § 9 KBÜV sowie [Sozialhilfe- und Präventionsgesetz \(SPG\)](#)

Gemäss § 4 Abs. 2 SPG umfasst Sozialhilfe persönliche und materielle Hilfe. Im Vordergrund wird regelmässig die materielle Hilfe stehen. Nicht als Sozialhilfe gelten die Massnahmen der sozialen Prävention, wie Elternschaftsbeihilfe, Inkassohilfe oder Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder. Auch Ergänzungsleistungen oder Hilfslosenentschädigungen der AHV sind keine Sozialhilfe.

Die gesuchstellende Person darf zehn Jahre vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens keine Leistungen aus der Sozialhilfe bezogen haben. Aufgrund persönlicher Verhältnisse der gesuchstellenden Person kann von diesem Kriterium abgewichen werden (vgl. [Art. 9 BÜV](#) und Ziffer 15). Die Gemeinde berücksichtigt dabei gemäss Bundesrecht folgende Gründe: Körperliche, geistige oder psychische Behinderungen, schwere oder lang andauernde Krankheiten oder andere gewichtige Umstände wie eine ausgeprägte Lern-, Lese- oder Schreibschwäche, Erwerbsarmut, Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben oder eine Sozialhilfeabhängigkeit, zu der es wegen einer erstmaligen formalen Bildung in der Schweiz kam, sofern die Sozialhilfeabhängigkeit nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt wurde. Von der letztgenannten Ausnahmeregelung (Sozialhilfeabhängigkeit, zu der es wegen einer erstmaligen formalen Bildung in der Schweiz kam) ist vor allem dann auszugehen, wenn Eltern minderjähriger Kinder Sozialhilfe beziehen (vgl. [\[18.210\] Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat "Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht \[KBÜG\]; Änderung" vom 19. September 2018, Bericht und Entwurf zur 1. Beratung, S. 7](#)).

Erwerbsarmut liegt zum Beispiel vor, wenn das Einkommen trotz voller Erwerbstätigkeit und allen zumutbaren Anstrengungen nicht ausreicht ("working poor"). Die gesuchstellende Person nimmt diesfalls, obwohl sie Sozialhilfe empfängt, über ihre Arbeitsstelle am Wirtschaftsleben teil. Dies ist auch denkbar, wenn eine alleinerziehende Person kleiner Kinder keiner oder lediglich einer Teilzeitarbeit nachgehen kann und daher auf Sozialhilfe angewiesen ist. Für das Einbürgerungsverfahren nicht zu berücksichtigen, sind Sozialhilfeleistungen, welche bei Gesucheinreichung mehr als 10 Jahre zurückliegen oder zurückbezahlt wurden.

7.2.5.2.2 Prüfmittel

Ob Sozialhilfe bezogen wurde, weisen die gesuchstellenden Personen namentlich mittels der Bestätigung über den Nichtbezug oder die Rückzahlung von Sozialhilfe mittels des Formulars Sozialhilfe (vgl. Ziffer 18) nach. Die Bestätigung ist Teil des Gesuchs und ist von den gesuchstellenden Personen bei den zuständigen Sozialdiensten einzuholen (vgl. Ziffer 5.2). Im Rahmen des Einbürgerungsgesprächs ist zu prüfen, ob sich die Situation verändert hat (vgl. Ziffer 9).

Ob die Gemeinden weitere Unterlagen, welche sie zur Prüfung des Kriteriums benötigen, einfordern, ist ihnen überlassen. Bei der Beurteilung sollen die Gemeinden unverschuldete Sozialhilfebezüge sowie die individuelle Situation der gesuchstellenden Person umfassend berücksichtigen (vgl. [Art. 9 BÜV](#) und Ziffer 15).

7.2.5.3 Betreibungen

7.2.5.3.1 Inhalt

Gesetzliche Grundlage: [Art. 4 Abs. 1 lit. b BÜV](#) und § 9 Abs. 6 und § 7 KBÜG.

Es dürfen keine Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Sozialversicherungseinrichtungen oder Krankenkassen für die letzten drei Jahre vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens vorliegen (sofern diese nicht ungerechtfertigt erfolgte).

Bei Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Sozialversicherungseinrichtungen oder Krankenkassen besteht eine Vermutung dafür, dass diese zu Recht erfolgten. Es steht der gesuchstellenden Person jedoch offen zu beweisen, dass diese Betreibungen zu Unrecht erfolgt sind. Kann die gesuchstellende Person den Nachweis nicht erbringen, führt dies zu einem absoluten Ausschlussgrund. Unter anderen können durch Gemeinde bevorschusste Unterhaltsbeiträge Gegenstand von Betreibungen sein. Denn ausstehende Unterhaltsbeiträge werden in einer Vielzahl von Fällen durch die Gemeinde bevorschusst. Die bevorschussten Unterhaltsbeiträge können gestützt auf das SPG direkt beim unterhaltspflichtigen Elternteil zurückgefordert werden

Andere Betreibungen können bei der Prüfung der Integration angemessen berücksichtigt werden. Darunter fallen vor allem Betreibungen von Privatpersonen oder Unternehmen. Liegen andere Betreibungen vor, hat der Gemeinderat in einer Gesamtwürdigung zu beurteilen, ob die gesuchstellende Person ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommt. Es handelt sich um einen Ermessensfall, wobei zu berücksichtigen ist, dass jede Person jederzeit eine andere Person ohne Grund und über einen beliebigen Betrag betreiben kann. Weist die gesuchstellende Person zum Beispiel durch einen Zahlungsbeleg oder ein Entschuldigungsschreiben der betreibenden Stelle oder Person nach, dass eine Betreibung zu Unrecht erfolgte, fällt diese Betreibung ausser Betracht. Wird Rechtsvorschlag erhoben, kann aufgrund einer Betreibung kein Rückschluss auf die Zahlungsmoral der gesuchstellenden Person gezogen werden. Zahlreiche oder betragsmässig hohe Betreibungen können jedoch ein Indiz für eine mangelnde Zahlungsmoral sein. Gelöschte Betreibungen erscheinen hingegen nicht im Betreibungsregistrauszug. Sind gelöschte Betreibungen während der letzten 3 Jahre bekannt, so können diese im Rahmen einer Gesamtwürdigung berücksichtigt werden.

7.2.5.3.2 Prüfmittel

Hauptprüfmittel ist der Betreibungsregistrauszug, welcher Gesuchbeilage ist (vgl. Ziffer 5.2). Je nach Bedarf können von der gesuchstellenden Person weitere Unterlagen wie Zahlungsbelege oder Entschuldigungsschreiben eingefordert werden.

7.2.6 Sprachliche Kenntnisse

7.2.6.1 Inhalt

Gesetzliche Grundlage: [Art. 6 BÜV](#)

Die gesuchstellende Person weist ihre Sprachkompetenz in Deutsch basierend auf dem in Europa allgemein anerkannte Referenzrahmen für Sprachen ([Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen \[GER\]](#)) nach. Der GER besteht aus nachfolgenden Niveaus, wobei A das tiefste Niveau darstellt: A1, A2, B1, B2, C1 und C2. Wenn die gesuchstellende Person in mündlicher Sprachkompetenzen mindestens das Referenzniveau B1 und in schriftlicher Sprachkompetenzen mindestens das Referenzniveau A2 nachweist, erfüllt sie das Kriterium der Sprachenkenntnisse.

Der Nachweis für die Sprachkompetenzen ist erbracht, wenn die gesuchstellende Person Deutsch in Wort und Schrift beherrscht (Muttersprache), während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in Deutsch besucht hat oder eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in Deutsch abgeschlossen hat. Die obligatorische Schule wie auch die Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe muss aber nicht zwingend in der Schweiz besucht worden sein.

Die Muttersprache ist die in der frühen Kindheit im familiären Umfeld ohne formalen Unterricht erlernte Sprache. Die gesuchstellende Person spricht Deutsch als Muttersprache, wenn sie Deutsch einerseits gut beherrscht und für die Kommunikation häufig verwendet und andererseits zu dieser Sprache eine emotionale Bindung besteht.

Eine ebenso gute Sprachkompetenz hat, wer die obligatorische Schule in Deutsch besucht hat. Der Nachweis darüber erbringt die gesuchstellende Person. Sie weist dies mittels Bescheinigungen nach, die einerseits bestätigen, dass sie während fünf Jahren die obligatorische Schule in Deutsch absolviert hat, und andererseits aufzeigen, welche Schuljahre als obligatorisch zu erachten sind. Im Kanton Aargau gelten als obligatorische Schuljahre der Kindergarten (zwei Jahre), die Primarschule (sechs Jahre) sowie die dreijährige Oberstufe (sog. Volksschule vgl. § 11 des [Schulgesetzes](#)). Einbürgerungswillige Personen zwischen 12 und 15 Jahren sowie im selben Alter miteinbezogene ausländische Kinder, welche in der Schweiz die obligatorische Schule noch nicht während fünf Jahren besucht haben und Deutsch nicht als Muttersprache sprechen und schreiben sowie keinen Sprachnachweis besitzen oder erwerben können, belegen ihre Sprachkenntnisse durch Einreichung sämtlicher Schulzeugnisse für die Gesamtdauer des Schulbesuchs in der Schweiz. Jene Kinder zwischen 12 und 15 Jahren, welche Deutsch nicht als Muttersprache sprechen oder schreiben sowie keinen Sprachnachweis besitzen oder erwerben können und nicht die obligatorische Schule in Deutsch, sondern eine internationale Schule in der Schweiz besuchen, können eine durch die internationale Schule ausgestellte und begründete Beurteilung der Sprachkenntnisse sowie sämtliche Zeugnisse des Fremdsprachenfachs "Deutsch" einreichen, um den Sprachnachweis zu erbringen. Zudem bestätigt die Schule seit wann das betreffende Kind die Schule besucht und seit wann es wie viele Lektionen Unterricht in Deutsch pro Woche erhält. Die Gemeinde wird gebeten, für die Beurteilung der Unterlagen mit dem [Team Einbürgerungen](#) des Kantons Kontakt aufzunehmen.

Als Sekundarstufe II gelten alle 2 – 4-jährigen Grundausbildungen (berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest bzw. mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis) sowie der Besuch eines Gymnasiums oder einer Fachmittelschule. Die Tertiärstufe umfasst Ausbildungen im Bereich der höheren Berufsbildung und der Hochschulen. Zur höheren Berufsbildung zählen Berufs- und höhere Fachprüfungen (als fachliche Vertiefung, wie zum Beispiel ein eidgenössischer Fachausweis oder ein eidgenössisches Diplom als Abschluss der Tertiärstufe [Facharzttitle in Deutsch o.ä.]) sowie höhere Fachschulen (HF). Zu den Hochschulen werden universitäre Hochschulen, Fachhochschulen (FH) und Pädagogische Hochschulen (PH) gerechnet. Auch werden Diplome der posttertiären Ausbildungen in Deutsch (wie Master of Advanced Studies MAS oder Executive Master of Business Administration (FH), Diploma of Advanced Studies DAS oder Certificate of Advanced Studies CAS) als Sprachnachweise anerkannt. Hingegen fallen Postdoktorandenstellen nicht darunter, weshalb auch der Abschluss dieser nicht als Nachweis für die Sprachkompetenzen gelten kann. Diplome als Übersetzerin beziehungsweise Übersetzer oder Dolmetscherin beziehungsweise Dolmetscher in Deutsch werden anerkannt. Auch wenn es von einer Fachhochschule oder einer im Ausland ansässigen Universität ausgestellt wurde.

Weiter vertiefende Angaben zum Bildungssystem der Schweiz kann der [Website der EDK](#) (mit weiterführenden Hinweisen) entnommen werden.

Der Sprachnachweis kann auch mit einem Sprachtest, welcher bei nach GER anerkannten Anbietenden in der Schweiz oder im Ausland absolviert wird, nachgewiesen werden. Zur Bestätigung wird hierfür ein Zertifikat ausgestellt. Der Bund führt eine [Liste mit sämtlichen nach GER anerkannten Sprachzertifikaten](#). Im Auftrag des Staatssekretariats für Migration (SEM) kann die Geschäftsstelle fide den Sprachenpass ausstellen. Der Sprachenpass dokumentiert die mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen auf einen Blick. Er kann von gesuchstellenden Personen erworben werden, indem ein vom Bund anerkanntes schweizerisches oder ausländisches Sprachzertifikat vorgelegt wird, durch Absolvierung des Sprachnachweises fide oder aufgrund eines Validierungsdossiers fide. Wei-

tergehende Informationen zum Sprachenpass und dem Sprachnachweis fide sind auf dem Webportal fide (www.fide-info.ch und www.fide-info.ch/de/einbuengerung) zu finden, wobei im passwortgeschützten Bereich zusätzliche Hintergrundinformationen ersichtlich sind.

7.2.6.2 Prüfmittel

Anlässlich des Einbürgerungsgesprächs kann festgestellt werden, ob die gesuchstellende Person Deutsch als Muttersprache spricht. Auch die bereits bestehende Staatsangehörigkeit (Deutsche, Österreichische oder Liechtensteinische Staatsangehörigkeit) kann die genügende Sprachkenntnisse bestätigen. Sollen die Sprachkenntnisse aufgrund von Schulbesuchen oder Ausbildungen in Deutsch nachgewiesen werden, sind Belege, dass die Schule besucht beziehungsweise Ausbildung in Deutsch absolviert wurde, mit dem Gesuch einzureichen. Weist die gesuchstellende Person die Sprachkenntnisse mittels eines Sprachzertifikats aus, überprüft die Gemeinde einerseits, ob darin die vom Gesetz verlangten mündlichen und schriftlichen Sprachkenntnisse bestätigt sind und andererseits, ob das Zertifikat auf der Liste des Bundes als anerkanntes Sprachzertifikat nach GER fungiert. Haben die Gemeinden begründete Zweifel über das aktuelle Sprachniveau und liegt das Sprachzertifikat bereits mehrere Jahre zurück, sind weitergehende Abklärungen sinnvoll (vgl. Ziffer 9.1.3).

7.2.7 Förderung der Integration der Familienmitglieder

7.2.7.1 Inhalt

Gesetzliche Grundlage: [Art. 8 BÜV](#)

Eine gesuchstellende Person hat sich zur Bestätigung des Integrationskriteriums auch darüber auszuweisen, dass sie Familienmitglieder bei der Eingliederung fördert und unterstützt. Sie unterstützt nach [Art. 12 Abs. 1 lit. e BÜG](#) folgende Familienmitglieder: Die Ehefrau oder den Ehemann, den eingetragenen Partner oder die eingetragene Partnerin, die minderjährigen Kinder, über die sie die elterliche Sorge ausübt. Die gesuchstellende Person fördert die Integration der Familienmitglieder, indem sie zum Erwerb von Sprachkompetenzen in Deutsch, zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung, zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz oder anderen Aktivitäten, die zu ihrer Integration in der Schweiz beitragen, ermuntert. Die Förderung kann in finanzieller Weise oder mittels persönlicher und moralischer Unterstützung erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass die Förderung der Integration nur dort erfolgen kann, wo auch tatsächlich Förderbedarf besteht. Integrationsunwilliges Verhalten der Familienmitglieder soll nicht der gesuchstellenden Person angelastet werden. Gesamthaft soll sich aus der Integrationsförderung der Familienmitglieder ein familiärer Zusammenhalt entwickeln, der das Ziel verfolgt, alle Familienmitglieder am Wohnort gleich gut zu integrieren wie die gesuchstellende Person selbst. Wird die klassische Rollenverteilung in der Ehe praktiziert (ein Ehegatte oder eine Ehegattin kümmert sich ausschliesslich um Kind und Haushalt, während der andere Ehegatte oder die andere Ehegattin einer Erwerbstätigkeit nachgeht), ist das Kriterium der Integrationsförderung erfüllt, wenn der nichterwerbstätige Ehegatte oder die nicht erwerbstätige Ehegattin die Voraussetzungen nach Art. [2–6](#) BÜV erfüllt.

7.2.7.2 Prüfmittel

Hauptprüfmittel ist das Einbürgerungsgespräch. Zusätzlich kann bei erwachsenen Gesuchstellenden ein Schulbericht der Kinder mittels des vom Kanton zur Verfügung gestellten Formulars Ausbildungsbericht eingeholt werden (unabhängig davon, ob auch die Kinder ein Einbürgerungsgesuch stellen oder nicht). Das Formular Ausbildungsbericht enthält Fragen, welche einen Rückschluss auf die Förderung der Integration der Kinder durch die Eltern ermöglichen. Das Formular Ausbildungsbericht kann im System EEP abgerufen werden (vgl. Ziffer 18).

8. Erklärung betreffend Achtung der Werte der Verfassung

Gesetzlichen Grundlagen: § 5 Abs. 1 lit. c und § 7 KBüG sowie § 4 KBüV

Die Achtung der zentralen Werte unseres Staates ist eine Grundvoraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechts, weshalb sie durch Unterzeichnung einer Erklärung zu bestätigen ist.

Hintergrundinformationen zur Erklärung sind im [Anhang 5](#) enthalten.

8.1 Grundzüge der Erklärung

Die Erklärung muss ab vollendetem 16. Lebensjahr unterzeichnet werden. Ab diesem Alter kann von der gesuchstellenden Person erwartet werden, dass sie den Inhalt der Erklärung versteht und begreift. Massgebender Zeitpunkt für die Frage, ob die Erklärung unterzeichnet werden muss, ist die Gesuchseinreichung. Hat beispielsweise ein Kind mit 15 Jahren das Gesuch bei der Gemeinde eingereicht, muss es die Erklärung nicht unterzeichnen. Dies unabhängig davon, ob der Entscheid betreffend Zusicherung des Gemeindebürgerrechts bzw. die Erteilung des Kantonsbürgerrechts nach dem vollendeten 16. Lebensjahr gefällt wird.

Die Gemeinden verwenden das kantonale Formular Erklärung betreffend Achtung der Werte der Verfassungen (vgl. Ziffer 18). Sie dürfen keine eigenen Vorlagen erstellen. Es ist weiterhin zulässig, eine Gemeindecharta den gesuchstellenden Personen abzugeben. Diese muss allerdings nicht unterzeichnet werden und ist auch nicht Gegenstand des Gesuchs.

8.2 Mündliche Erläuterung

Die mündliche Erläuterung ist zwingend und hat spätestens beim Einbürgerungsgespräch zu erfolgen. Der genaue Zeitpunkt wird den Gemeinden überlassen. Jedoch erscheint es sinnvoll, den gesuchstellenden Personen die Erklärung (inkl. dem [Anhang 5](#)) zusammen mit den Gesuchunterlagen mit nach Hause zu geben, damit sie diese in Ruhe durchlesen können. Sie sollen genügend Zeit haben, um sich mit der Erklärung zu befassen und allfällige Fragen zu klären. Die Gemeinden müssen den gesuchstellenden Personen die Erklärung mündlich erläutern und in einem Gespräch über deren Inhalt und Bedeutung informieren. Die Erläuterung hat durch eine dafür geeignete Person zu erfolgen. Das muss nicht zwangsläufig das Gemeindepräsidium oder ein Mitglied einer Einbürgerungskommission sein. Entscheidend ist, dass sich die Person, welche die mündliche Erläuterung vornimmt, selbst mit der Erklärung befasst hat. Sie soll in der Lage sein, den gesuchstellenden Personen allfällige Fragen zur Erklärung richtig und verständlich beantworten zu können.

8.3 Unterzeichnung

Die Unterzeichnung der Erklärung sollte erst nach der mündlichen Erläuterung erfolgen. Die Erklärung sollte von den gesuchstellenden Personen nicht ohne mündliche Erläuterung und bereits unterzeichnet an das Einbürgerungsgespräch mitgebracht werden. Die gesuchstellende Person soll den Inhalt der Erklärung wirklich verstanden haben, bevor sie diese unterzeichnet. Bringt eine gesuchstellende Person die Erklärung trotzdem bereits unterzeichnet an das Einbürgerungsgespräch mit, darf die Gemeinde die Erklärung aber akzeptieren, sofern sie sich versichert hat, dass die gesuchstellende Person den Inhalt der Erklärung verstanden hat und dies protokolliert ist. Der gesuchstellenden Person kann eine Kopie der unterzeichneten Erklärung abgegeben werden.

8.4 Weigerung der Unterzeichnung

Niemand kann zur Unterzeichnung der Erklärung gezwungen werden. Wird die Erklärung nicht unterzeichnet, ist dies jedoch ein starkes Indiz für eine ungenügende Integration. Es wird der Gemeinde empfohlen, die gesuchstellende Person aufzufordern, ihre Gründe für die Weigerung der Unterzeichnung schriftlich darzulegen. Sie sollte darauf hingewiesen werden, dass die Achtung der Werte der

Bundes- und Kantonsverfassung Voraussetzung für eine Einbürgerung ist und bei Weigerung der Unterzeichnung der Erklärung mit einem ablehnenden Antrag an die zuständige Behörde zu rechnen ist. Wichtig ist, dass allfällige Gründe einer Weigerung der Unterzeichnung in den Akten enthalten sind und beim Entscheid über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts berücksichtigt werden.

8.5 Missachtung der Werte der Bundes- und Kantonsverfassung

Denkbar ist, dass eine gesuchstellende Person die Erklärung zwar unterzeichnet, sich jedoch anlässlich des Einbürgerungsgesprächs zeigt, dass entgegen ihrer Unterzeichnung effektiv die Werte der Bundes- oder Kantonsverfassung missachtet werden. Dies ist ein Grund, die gesuchstellende Person nicht einzubürgern.

Stellt sich nach Erteilung des Bürgerrechts heraus, dass eine gesuchstellende Person die Erklärung unterzeichnet hat, obwohl der Inhalt der Erklärung bereits im Zeitpunkt der Unterzeichnung nicht der Wahrheit entsprochen hat, kann die Einbürgerung innert acht Jahren nachträglich durch die kantonale Einbürgerungsbehörde für nichtig erklärt werden.

9. Das Einbürgerungsgespräch

Gesetzliche Grundlagen: § 22 Abs. 1 und 2 sowie § 23 KBüG und § 11 KBüV

Hinweise zur Durchführung von Einbürgerungsgesprächen, inkl. Kinderbefragungen sind in [Anhang 3](#) enthalten.

In der Regel führt der Gemeinderat die Einbürgerungsgespräche durch. Der Gemeinderat kann für die Prüfung der Integration auch eine Einbürgerungskommission einsetzen, welche volles Akteneinsichtsrecht hat. Dies eignet sich vor allem für Gemeinden mit vielen Einbürgerungsgesuchen. Die abschliessende Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen und die Antragsstellung zuhanden der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Einwohnerrats ist nicht an die Einbürgerungskommission übertragbar.

Das Einbürgerungsgespräch bildet das zentrale Element der gesamten Integrationsprüfung. Die Gemeinden haben bei der Beurteilung der Integration einen grossen Ermessensspielraum. Ob einzelne Kriterien für eine Einbürgerung erfüllt sind, ist nicht immer eindeutig bestimmbar. Wichtig ist, dass ein nachvollziehbares Gesamtbild über die Integration der gesuchstellenden Person gegeben wird.

Die Gesprächsführung berücksichtigt das Alter, die Lebensumstände und die Ausbildung der gesuchstellenden Person. Das Einbürgerungsgespräch soll so gestaltet werden, dass die Kommunikation mit der gesuchstellenden Person erleichtert wird. Es handelt sich weder um einen Test mit starrer Fragestellung noch um ein Verhör. Wichtig ist, dass die Gemeinden nicht nur Fragen stellen und (richtige) Antworten erwarten, sondern ein Gespräch mit der gesuchstellenden Person unter Beachtung ihres Alters führen.

Liegen bei der gesuchstellenden Person Beeinträchtigungen vor, ist im Einzelfall zu entscheiden, wie das Einbürgerungsgespräch durchgeführt werden kann (vgl. Ziffer 15).

9.1 Schwerpunkte

Grundlage des Einbürgerungsgesprächs sind die eingereichten Gesuchbeilagen (vgl. Ziffer 5.2) und die durchgeführte vertiefte Prüfung der Integration (vgl. Ziffer 7). Die folgenden Bereiche sind anlässlich des Einbürgerungsgesprächs besonders wichtig:

9.1.1 Prüfung der staatsbürgerlichen Kenntnisse auf Stufe Gemeinde

Im Vorfeld zum Einbürgerungsverfahren haben die gesuchstellenden Personen den staatsbürgerlichen Test absolviert und bestanden (vgl. Ziffer 4). Der Test enthält aber keine Fragen zur jeweiligen Gemeinde. Anlässlich des Einbürgerungsgesprächs werden deshalb die staatsbürgerlichen Kenntnisse auf Stufe der Gemeinde geprüft. Das können beispielsweise Fragen zum Gemeinderat, zur Gemeindeversammlung oder zum Einwohnerrat sein.

Wichtig ist, dass der Grund für einen Entscheid zur Verweigerung des Gemeindebürgerrechts trotz bestandenem Testergebnis im staatsbürgerlichen Test in den Akten und im Erhebungsbericht (vgl. Ziffer 18) nachvollziehbar begründet ist (vgl. [Art. 2 Abs. 1 lit. a BÜV](#)).

9.1.2 Prüfung der Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensverhältnissen

Anlässlich des Einbürgerungsgesprächs ist zu ermitteln, ob die gesuchstellenden Personen mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut sind. Die Person muss am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz teilnehmen (vgl. [Art. 2 Abs. 1 lit. b BÜV](#)). Für eine Gemeinde, die nur wenige Einbürgerungsgespräche durchführt, können die Fragebeispiele im [Anhang 4](#) hilfreich sein. Wird eine gestellte Frage nicht richtig beantwortet, bedeutet das nicht zwangsläufig, dass die gesuchstellende Person nicht integriert ist. Werden jedoch mehrere oder elementare Fragen nicht richtig beantwortet, kann das ein Indiz für eine ungenügende Integration sein.

Anlässlich des Einbürgerungsgesprächs ist abzuklären, ob soziale Kontakte zur Schweizer Bevölkerung bestehen (vgl. [Art. 2 Abs. 1 lit. c BÜV](#)). Dabei ist zu berücksichtigen, dass es auch Schweizerinnen und Schweizer gibt, die zurückgezogen leben. Soziale Kontakte, soziales Engagement und vor allem eine Vereinsmitgliedschaft für sich allein genommen, sind keine zentralen Indikatoren zur Messung der sozialen Integration. Zieht sich eine gesuchstellende Person jedoch regelrecht vom sozialen Leben zurück, kann dies ein Indiz für eine ungenügende Integration sein. Grundlage für den Nachweis des sozialen Kontakts sind unter anderen auch die Referenzschreiben von Schweizerinnen und Schweizern (vgl. Ziffern 7.2.1 und 18 sowie das Formular Referenzauskunft).

Im Bereich der Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensverhältnissen haben die Gemeinden einen grossen Ermessensspielraum. Es ist wichtig, dass sie diesen Ermessensspielraum sorgfältig nutzen, ihren Entscheid nachvollziehbar begründen und nicht willkürlich handeln.

Wenn gesuchstellende Personen ihre ganze Schulzeit in der Schweiz verbracht haben und fließend Deutsch sprechen, darf grundsätzlich angenommen werden, dass sie mit den hiesigen Lebensverhältnissen ausreichend vertraut sind. Gelangt die Gemeinde zu einem anderen Ergebnis, muss sie dies nachvollziehbar und schlüssig begründen. Dabei darf von den Betroffenen nicht mehr an Kenntnissen verlangt werden als von Personen, die erst nach ihrer Schulzeit in die Schweiz eingereist sind oder von "durchschnittlichen" Schweizerinnen und Schweizern. Mangelnde Vertrautheit mit den schweizerischen Verhältnissen bei ausreichenden Sprach- und Landeskenntnissen vermag nach der Rechtsprechung etwa nur dann einen ablehnenden Entscheid zu begründen, wenn klare Indizien für eine mangelnde Integration vorliegen.

9.1.3 Schwierigkeiten in der sprachlichen Verständigung

Die gesuchstellende Person muss den Sprachnachweis bei Gesuchseinreichung erbringen (vgl. Ziffer 7.2.6). Es kann jedoch vorkommen, dass die gesuchstellende Person einen Sprachnachweis erbracht hat, sich anlässlich des Einbürgerungsgesprächs jedoch zeigt, dass die Sprachkenntnisse vermutungsweise nicht genügen. Dies könnte beispielsweise vorkommen, wenn eine Person zwar ein Sprachdiplom mit dem geforderten Level vorgelegt hat, dieses jedoch veraltet ist und die Sprachkenntnisse nicht mehr vorliegen. Auch wäre denkbar, dass jemand zwar die Schulen in der Schweiz besucht hat, dann jedoch während Jahren nicht mehr deutsch gesprochen hat. In einem solchen Fall wird den Gemeinden empfohlen, eine fachlich geschulte Person beizuziehen, ein aktuelles Sprachdiplom oder den Sprachnachweis fide (vgl. Ziffer 7.2.6) zu verlangen. Die Gemeinden sollten darauf achten, dass sie nicht zu hohe Erwartungen an den mündlichen Ausdruck der gesuchstellenden Person haben. Das [Sprachniveau B1](#) zeichnet sich nach fide dadurch aus, dass sich die betroffene Person in Standardsprache einfach und zusammenhängend über vertraute Themen, persönliche Interessen und Erfahrungen äussern kann. Fide hat zur Veranschaulichung des Sprachniveaus Filme und Texte in den drei Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch realisiert. Aus diesen lässt sich feststellen, wie Migrantinnen und Migranten mit unterschiedlichen Sprachniveaus in verschiedenen Szenarien kommunizieren (vgl. [Beschreibung der Referenzleistungen auf der Webseite fide](#)). Die Gemeinden, welche sich bei [fide registriert](#) haben, können sich zur Vorbereitung eines Einbürgerungsgesprächs die Filmbeispiele im Passwort geschützten Bereich auf der [fide Webseite](#) (unter der Rubrik Referenzleistungen) anhören.

9.1.4 Nachfrage bei möglichen Einbürgerungshindernissen

Die anlässlich der vertieften Prüfung der Integration zusammengetragenen Unterlagen können Fragen aufwerfen. Die gesuchstellende Person ist beim Einbürgerungsgespräch auf mögliche Einbürgerungshindernisse anzusprechen, und es ist ihr immer Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äussern (vgl. Ziffer 11.1).

9.1.5 Erklärung betreffend Achtung der Werte der Bundes- und Kantonsverfassung

Spätestens anlässlich des Einbürgerungsgesprächs muss jede gesuchstellende Person nach vollendetem 16. Lebensjahr die Erklärung betreffend Achtung der Werte der Bundes- und Kantonsverfassung unterzeichnen (vgl. [Anhang 5](#) und Ziffer 8).

9.1.6 Förderung der Integration der Familienmitglieder

Anlässlich des Einbürgerungsgesprächs muss nachgefragt und geprüft werden, wie jede gesuchstellende Person die Integration der Familienmitglieder fördert und unterstützt (vgl. Ziffer 7.2.7).

9.2 Wie weiter nach dem Einbürgerungsgespräch?

Die Einbürgerungskommission informiert den Gemeinderat über ihre Empfehlung zur Einbürgerung der gesuchstellenden Person, sofern nicht der Gemeinderat selbst das Einbürgerungsgespräch durchgeführt hat. Der Gemeinderat entscheidet über seinen Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung, resp. des Einwohnerrats (vgl. Ziffer 10) und informiert die gesuchstellende Person darüber. Hat eine Gemeinde in ihrer Gemeindeordnung die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Zusage des Gemeindebürgerrechts vorgesehen, entscheidet er selbst.

Erachtet der Gemeinderat die Einbürgerungsvoraussetzungen nach dem Einbürgerungsgespräch als nicht erfüllt, teilt er der gesuchstellenden Person zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs unter konkreter Angabe der Gründe (vgl. auch Ziffer 11) insbesondere mit,

- dass mit grösster Wahrscheinlichkeit ein negativer Entscheid betreffend Erteilung des Gemeindebürgerrechts erfolgen wird,
- dass die Möglichkeit eines Gesuchrückzugs besteht, verbunden mit dem Hinweis, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt erneut ein Einbürgerungsgesuch stellen kann,
- ob und in welcher Höhe im Falle eines Gesuchrückzugs bereits bezahlte Gebühren zurückerstattet werden und
- dass der Ablehnungsgrund der zuständigen Behörde (bei Gemeindeversammlungen den Stimmberechtigten) bekannt gegeben werden muss.

Der gesuchstellenden Person ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen (in der Regel 14 Tage).

Zieht die gesuchstellende Person ihr Gesuch zurück, wird das Verfahren gegenstandslos und ist abzuschreiben (vgl. Ziffer 11.4). Dabei zu beachten ist, dass grundsätzlich keine Kommunikation des Gesuchrückzugs vorzunehmen ist (vgl. Ziffer 10.4.7). Zieht sie ihr Gesuch nicht zurück, wird das Gesuch der Gemeindeversammlung, resp. dem Einwohnerrat unterbreitet, oder der Gemeinderat entscheidet darüber, sofern ihm die Zuständigkeit dazu in der Gemeindeordnung übertragen wurde (vgl. Ziffer 10).

10. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts

10.1 Zuständigkeit

Gesetzliche Grundlagen: §§ 24 und 25 KBüG

Zuständig für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist die Gemeindeversammlung, resp. der Einwohnerrat, sofern die Gemeinde in ihrer Gemeindeordnung nicht die Zuständigkeit des Gemeinderats vorgesehen hat. Die Durchführung der Gemeindeversammlung und der Einwohnerratssitzung richtet sich nach den Bestimmungen des [Gesetzes über die Einwohnergemeinden \(Gemeindegesetzes, GG\)](#).

10.2 Erhebungsbericht des Gemeinderats

Gesetzliche Grundlage: § 22 Abs. 3 und 4 KBüG

Nach Durchführung des Einbürgerungsgesprächs wird im System EEP ein Erhebungsbericht zu jedem Einbürgerungsgesuch mit gesetzlich festgelegtem Inhalt erstellt. Der Erhebungsbericht des Gemeinderats ist immer Grundlage für den Entscheid betreffend Zusicherung des Gemeindebürgerrechts. Das Berichtsformular sollte vollständig ausgefüllt werden und die Überlegungen des Gemeinderats nachvollziehbar begründet sein. **Eine Kurzbegründung ist erforderlich, wo Ermessensfälle vorliegen oder die Voraussetzungen als nicht gegeben erachtet werden.** Den Stimmberechtigten, resp. den Mitgliedern des Einwohnerrats steht der Erhebungsbericht vor der Gemeindeversammlung, resp. der Einwohnerratssitzung zur Einsicht offen. Die Auflage sämtlicher Akten des Einbürgerungsverfahrens ist aus Datenschutzgründen nicht zulässig. Der Erhebungsbericht des Gemeinderats darf auch nicht im Internet veröffentlicht werden. So ist gewährleistet, dass die Stimmberechtigten eine genügende Entscheidungsgrundlage haben, die Privatsphäre der gesuchstellenden Person aber trotzdem gewahrt wird.

10.3 Traktandenliste, Beschlüsse und Protokolle

10.3.1 Zulässige Personendaten in Traktandenlisten und Beschlüssen

Gesetzliche Grundlage: § 18 Abs. 5 KBüG

Zum Schutz der Privatsphäre der gesuchstellenden Personen dürfen Traktandenlisten und Beschlüsse nur Namen und Vornamen, Geburtsjahr, Geschlecht und Heimatstaat enthalten. Mit Einverständnis der gesuchstellenden Personen sind weitergehende Angaben in den Erläuterungen zur Traktandenliste möglich.

10.3.2 Eingeschränkte Zulässigkeit von Internetpublikationen

Gesetzliche Grundlage: § 18 Abs. 6 KBüG

Traktandenlisten und Beschlussprotokolle betreffend Zusicherungen des Gemeindebürgerrechts dürfen mit den zulässigen Personendaten im Internet veröffentlicht werden. Damit wird auf einfache Art die Information den Stimmberechtigten zugänglich gemacht.

Nicht im Internet veröffentlicht werden dürfen Beschlüsse betreffend Verweigerung der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts sowie Verhandlungsprotokolle.

Verweigerungen des Gemeindebürgerrechts könnten den gesuchstellenden Personen unter Umständen durch Drittpersonen, welche Recherchen über die gesuchstellende Person anstellen, auch in anderen Lebensbereichen wie bei einer Stellen- oder Wohnungssuche negativ ausgelegt werden. Bei Beschlüssen betreffend Verweigerung des Gemeindebürgerrechts überwiegt deshalb das Interesse der gesuchstellenden Person am Schutz ihrer Privatsphäre gegenüber dem Interesse der Öffentlichkeit sich möglichst einfach über den Ausgang einer Gemeindeversammlung oder einer Sitzung des

Einwohnerrats informieren zu können. Verhandlungsprotokolle zu Einbürgerungsgesuchen enthalten oft sehr sensible Daten der einbürgerungswilligen Person (wie zum Beispiel zu Religion, Gesundheitszustand, Schulkenntnissen etc.) und dürfen deshalb nicht im Internet veröffentlicht werden. Die im Internet veröffentlichten Personendaten sind nach einer gewissen Zeit zu entfernen (vgl. Ziffer 12).

10.4 Verfahrenshinweise

Bei Fragen zur Durchführung von Gemeindeversammlungen und Einwohnerratssitzungen ist die [Gemeindeabteilung des Kantons](#) Ansprechpartnerin.

10.4.1 Ablehnung nur mit Begründung

Gesetzliche Grundlagen: [Art. 16 BÜG](#) und [§ 24 Abs. 2 KBÜG](#)

Einbürgerungsgesuche können nur auf begründeten Antrag hin abgelehnt werden. Es muss ein begründeter Ablehnungsantrag an die Gemeindeversammlung beziehungsweise an den Einwohnerrat gestellt werden. Dem Präsidium wird empfohlen, die Stimmberechtigten vor Beginn der Gemeindeversammlung beziehungsweise den Einwohnerrat vor Beginn der Einwohnerratssitzung darauf hinzuweisen. Ohne Begründung abgelehnte Entscheide wurden bisher im Beschwerdefall regelmässig aufgehoben und zur neuen Beschlussfassung an die Gemeinde zurückgewiesen.

10.4.2 Erstmals vorgebrachte Gründe

Gesetzliche Grundlage: [§ 24 Abs. 3 KBÜG](#)

Wenn sich ein Ablehnungsantrag anlässlich der Gemeindeversammlung auf Gründe, die erstmals vorgebracht werden, stützt, konnte sich die gesuchstellende Person noch nicht zu diesen Gründen äussern. In solchen Fällen kann das Präsidium die Behandlung des Gesuchs zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs aussetzen. Wird das Verfahren ausgesetzt bedeutet das, dass anlässlich dieser Gemeindeversammlung nicht über das Gesuch entschieden wird und weitere Abklärungen zu treffen sind. Aufgrund des Publikationsverfahrens sollten solche Fälle aber nicht häufig sein. Dem Präsidium kommt Ermessen zu. Haltlose oder rechtsmissbräuchliche Gründe rechtfertigen keine Verfahrensverzögerungen, zumal Gemeindeversammlungen nur wenige Male pro Jahr stattfinden.

10.4.3 Teilnahme der gesuchstellenden Personen

Gesetzliche Grundlage: [§ 26 Abs. 1 Gemeindegesetz](#)

Gemeindeversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Die gesuchstellenden Personen dürfen anwesend sein. Es besteht jedoch keine Verpflichtung für die gesuchstellenden Personen, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

10.4.4 Ausstandspflicht

Gesetzliche Grundlage: [§ 25 Abs. 1 Gemeindegesetz](#)

Hat bei einem Verhandlungsgegenstand eine stimmberechtigte Person ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil es für sie direkte und genau bestimmte, namentlich finanzielle Folgen bewirkt, so haben sie sowie die ihr nahestehenden Personen vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Eine ihr nahestehende Person ist eine Person, die mit ihr verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebt. Ferner zählen dazu ihre Nachkommen sowie deren Eheleute beziehungsweise die eingetragenen Partner oder Partnerinnen. Diese Bestimmung wird gemäss langjähriger Praxis auch für nichtstimmberechtigte Personen angewandt. Bei Einbürgerungsgesuchen sollten deshalb die gesuchstellenden Personen das Lokal verlassen, sofern keine geheime Abstimmung beantragt wurde. Sobald die gesuchstellende Person das Lokal verlassen hat, dürfen keine Voten mehr abgegeben werden, es findet lediglich die Schlussabstimmung statt.

10.4.5 In der Regel offene Abstimmung

Gesetzliche Grundlage: § 27 Abs. 2 [Gemeindeggesetz](#)

Über Einbürgerungsgesuche findet in der Regel eine offene Abstimmung statt. Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Diese Bestimmung ist zwingend und kann durch die Gemeinden nicht abgeändert werden. Ein Antrag auf geheime Abstimmung bezieht sich immer nur auf eine einzige Abstimmung. Eine geheime Abstimmung generell für alle Einbürgerungsgeschäfte kann nicht vorgesehen werden.

10.4.6 Keine Referendumsabstimmung

Gesetzliche Grundlage: § 24 Abs. 4 KBüG

Eine Referendumsabstimmung über den Beschluss der Gemeindeversammlung, resp. des Einwohnerrats ist ausgeschlossen.

10.4.7 Kommunikation eines Gesuchrückzugs

Im Falle eines Gesuchrückzugs ist eine aktive Kommunikation seitens der Gemeinde (mündlich oder schriftlich zum Beispiel in der Gemeindeversammlungsbroschüre) nicht angebracht. Gegenstand der Beurteilung sind nur die zum Entscheid vorgelegten Einbürgerungsgesuche und nicht zurückgezogene Gesuche. Auch wenn ein Einbürgerungsgesuch für mehrere Personen gestellt wurde, erfolgt die Beurteilung gestützt auf § 3 Abs. 2 KBüG für jede Person einzeln.

Bei konkreten Anfragen zu einzelnen Einbürgerungsgesuchen wird eine Differenzierung, ob eine Publikation stattgefunden hat, empfohlen. Keinesfalls sollten dabei jedoch die Gründe eines Gesuchrückzugs publik gemacht werden. Im Falle eines Gesuchrückzugs besteht kein Interesse der Allgemeinheit mehr an Informationen über das Einbürgerungsverfahren. Der Schutz der Privatsphäre der gesuchstellenden Person wiegt in diesem Fall höher. Wurde das Gesuch noch nicht publiziert, ist generell nicht über einen erfolgten Gesuchrückzug zu informieren. Ist die Publikation bereits erfolgt, liegt bereits eine Publizität der Gesucheinreichung vor. Sollte in diesem Fall anlässlich der Gemeindeversammlung die Frage, ob das Gesuch zurückgezogen wurde, gestellt werden, kann dies – ohne weitere Ausführungen zur gesuchstellenden Person beziehungsweise zum Verfahren oder zu den Gründen des Gesuchrückzugs – bejaht werden.

Die Anzahl der Gesuchrückzüge wird in der Berichterstattung des Gemeinderats ausgewiesen (vgl. Ziffer 16).

10.5 Aktenweiterleitung an den Kanton

Gesetzliche Grundlagen: § 24 Abs. 5 KBüG und § 12 KBüV

Nach Rechtskraft der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts leitet der Gemeinderat das Gesuch im System EEP elektronisch an den Kanton weiter. Dabei zu beachten ist, dass das Gesuch nur weiterzuleiten ist, wenn sämtliche Gebühren bezahlt wurden (vgl. § 12 Abs. 3 KBüV sowie Ziffer 14.6). Ferner sind weitere Hinweise zur Weiterleitung des Gesuchs – insbesondere zu den notwendigen Dokumenten – in der Benutzeranleitung EEP enthalten, welche im System EEP im Tab "Grundlagen" abgelegt ist und auch auf der [Webseite des Kantons](#) eingesehen werden kann.

11. Wichtige Verfahrenshinweise

11.1 Gewährung des rechtlichen Gehörs

Gesetzliche Grundlagen: Im Wesentlichen [Art. 29 Abs. 2 BV](#) und §§ 21 und 41 [VRPG](#)

Die Behörde hört die Parteien an, bevor sie entscheidet. Im Einbürgerungsverfahren bedeutet dies, dass keine negativen Entscheide getroffen werden dürfen, ohne vorgängige Anhörung der gesuchstellenden Personen. Ebenso darf keine Gesuchaufteilung ohne Einverständnis der gesuchstellenden Personen erfolgen.

Das rechtliche Gehör hat in der Regel schriftlich zu erfolgen. Wird das rechtliche Gehör mündlich gewährt, ist eine gute Protokollierung sicherzustellen. Zu beachten ist, dass der gesuchstellenden Person die Gründe für den voraussichtlich negativen Entscheid dargelegt werden und die Person die Möglichkeit hat, dazu Stellung zu nehmen. Für die Stellungnahme ist eine angemessene Frist einzuräumen (in der Regel 14 Tage).

Für erstmals anlässlich der Gemeindeversammlung vorgebrachte Gründe enthält das KBüG eine ausdrückliche Regelung (vgl. § 24 Abs. 3 KBüG und Ziffer 10.4.210.4.2).

11.2 Verbot der Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung

Für Verwaltungsverfahren gilt das Verbot der Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung, welches in [Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung](#) verankert ist. Zudem legt § 41 [VRPG](#) fest, dass Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung anfechtbaren Entscheiden gleichgestellt sind und somit wie diese mit Beschwerde angefochten werden können. Die Bearbeitungsfristen für Einbürgerungsgesuche sollten so kurz als möglich sein.

11.3 Sistierungen nur in Ausnahmefällen

Sistierungen sind zulässig, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht oder die Zustimmung der gesuchstellenden Person vorliegt. Die Zustimmung zur Sistierung wird sinnvollerweise schriftlich bestätigt. Gesetzlich geregelt ist die Sistierung nur in § 8 Abs. 6 KBüG, wonach bei hängigen Strafverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens die Behandlung des Gesuchs bis zur Erledigung des Strafverfahrens sistiert wird. Den Gemeinden wird empfohlen, mit weiteren Sistierungen sehr zurückhaltend zu sein. Sistierungen führen dazu, dass die mit der Gesuchseinreichung eingereichten Gesuchbeilagen sowie allfällig später durch die Gemeinde eingeforderten Unterlagen veralten. Sollte sich im Verlaufe des Einbürgerungsverfahrens zeigen, dass einzelne Einbürgerungsvoraussetzungen noch nicht erfüllt sind, sollte der gesuchstellenden Person der Rückzug ihres Gesuchs empfohlen werden. Sie kann ein neues Gesuch stellen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

11.4 Entscheide

Gesetzliche Grundlagen: §§ 26 und 27 [VRPG](#) und § 30 KBüG.

Entscheide sind als solche zu bezeichnen und den Parteien mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen. Eine vorgängige mündliche Entscheideröffnung ist zulässig. Negative Entscheide müssen begründet werden. Gegen Entscheide der Gemeinde kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Es wird daher folgende Rechtsmittelbelehrung vorgeschlagen:

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von **30 Tagen** seit Zustellung beim **Regierungsrat des Kantons Aargau**, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h., es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Der angefochtene Entscheid ist anzugeben, allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Das Einbürgerungsverfahren kann auch beendet werden, ohne dass ein Entscheid betreffend Zusage des Gemeindebürgerrechts gefällt wird. Das sind Fälle, in denen das Gesuch gegenstandslos wird und deshalb abzuschreiben ist (z.B. Gesuchrückzug, Tod einer Person oder Wegzug in eine andere Gemeinde). Da dies kaum strittige Fälle sind, kann die Abschreibung in Briefform erfolgen. Mit der Abschreibung sollten auch die Kosten festgelegt werden, welche durch das begonnene Verfahren entstanden sind. Die gesuchstellende Person sollte aber darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie eine beschwerdefähige Verfügung verlangen kann.

Reicht eine gesuchstellende Person Unterlagen trotz Nachfrage seitens der Gemeinde nicht ein oder bezahlt sie den Kostenvorschuss nicht, wird den Gemeinden empfohlen, nicht auf das Gesuch einzutreten. Dieses Vorgehen sollte der gesuchstellenden Person zusammen mit der Mahnung angekündigt werden. Im Falle eines Nichteintretens erlässt die zuständige Behörde eine Verfügung.

11.5 Meldung von festgestellten Änderungen durch die Gemeinden

Die Gemeinden werden gebeten, dem Kanton festgestellte Änderungen in Bezug auf die gesuchstellenden Personen zu melden, damit der Rechercheaufwand möglichst tief gehalten werden kann.

11.6 Retournierung von Akten

Die Akten eines Verfahrens um ordentliche Einbürgerung müssen archiviert werden (vgl. Ziffer 13). Sofern ausnahmsweise nicht relevante Akten an die gesuchstellende Person retourniert werden, darf dies erst nach Rechtskraft des Entscheids erfolgen. Andernfalls liegen im Falle eines Beschwerdeverfahrens die Akten bei der Gemeinde nicht mehr vollständig vor.

12. Hinweise zum Schutz der Privatsphäre

12.1 Internetpublikationen

Gesetzliche Grundlagen: § 18 Abs. 6 und 7 KBüG und § 5 KBüV

Traktandenlisten, Beschlüsse betreffend Zusicherung des Gemeindebürgerrechts und Gesuchpublikationen dürfen unter Angabe der folgenden gesetzlich festgelegten Personendaten im Internet publiziert werden (vgl. Ziffern 7.1.1 und 10.3.2):

- Namen und Vornamen
- Geburtsjahr
- Geschlecht
- Heimatstaat

Nicht im Internet veröffentlicht werden dürfen Beschlüsse betreffend Verweigerung der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts sowie Verhandlungsprotokolle (vgl. Ziffer 10.3.2).

Eine Veröffentlichung im Internet ermöglicht das einfache Auffinden von Personendaten während langer Zeit und weltweit. Einmal im Internet veröffentlichte Daten können nie ganz aus dem Internet gelöscht werden. Mit entsprechendem Know-how können sämtliche veröffentlichte Daten wiedergefunden werden. Indem die Gemeinden die Personendaten nach einer gewissen Zeit entfernen, kann das Auffinden der Personendaten im Internet erschwert werden. Als Entfernung gilt auch das Anonymisieren der Personendaten. Das dient dem Schutz der Privatsphäre der einbürgerungswilligen Personen. Auf der Webseite einer Gemeinde veröffentlichte Personendaten sind deshalb wie folgt zu entfernen:

- Auf Traktandenlisten enthaltene Personendaten spätestens 90 Tage nach der Sitzung,
- Anlässlich des Publikationsverfahrens veröffentlichte Personendaten spätestens 90 Tage nach Ablauf der Eingabefrist und
- Anlässlich der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts veröffentlichte Personendaten spätestens 90 Tage nach deren Veröffentlichung.

12.2 Aktenauflage

Gesetzliche Grundlage: § 22 Abs. 4 KBüG

Den Stimmberechtigten, resp. den Mitgliedern des Einwohnerrats steht vor der Gemeindeversammlung, resp. der Einwohnerratssitzung nur der Erhebungsbericht des Gemeinderats zur Einsicht offen. Die Auflage sämtlicher Akten des Einbürgerungsverfahrens ist aus Datenschutzgründen nicht zulässig (vgl. Ziffern 10.2 und 10.3).

12.3 Hausbesuche

Die Privatsphäre der gesuchstellenden Personen ist zu respektieren. Auf Hausbesuche und Besuche am Arbeitsplatz soll verzichtet werden, da diese den Persönlichkeitsschutz der gesuchstellenden Person verletzen. Denkbar sind Hausbesuche, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen angezeigt sind (beispielsweise zur Benutzung eines Hörcomputers einer Person mit Sehbehinderung). Grundsätzlich sollten aber Möglichkeiten geschaffen werden, so dass auch Personen mit Beeinträchtigungen den Ort des Einbürgerungsgesprächs aufsuchen können.

13. Hinweise zur Archivierung

Gesetzliche Grundlage: [Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen \(IDAG\)](#) und der [Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen \(VIDAG\)](#)

Für Fragen im Zusammenhang mit der Archivierung wenden Sie sich bitte an das [Staatsarchiv](#).

13.1 Archivierung Kanton und Gemeinden

In das Einbürgerungsverfahren sind sowohl die Gemeinden als auch der Kanton involviert. Der Kanton und die Gemeinden archivieren relevante Unterlagen mit Originalunterschriften in geeigneter Weise ausserhalb des Systems EEP.

13.2 Archivierungsfrist

Gesetzliche Grundlage: § 45 Abs. 2 [IDAG](#)

Soll Archivgut aus kommunalen Archiven vernichtet werden, ist es zuvor dem Staatsarchiv anzubieten. Dieses entscheidet über die Notwendigkeit der Übernahme. Akten aus Einbürgerungsverfahren sind somit so lange aufzubewahren, bis das Staatsarchiv einer Vernichtung zugestimmt hat. Wurden vom Einbürgerungsgespräch Tonaufnahmen erstellt, so dürfen diese nach Rechtskraft des gesamten Verfahrens gelöscht werden.

13.3 Aktenverzeichnisse

Gesetzliche Grundlage: § 23 Abs. 1 [VIDAG](#)

Die öffentlichen Organe sorgen für Sammlung, Ordnung und sichere Aufbewahrung der zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörenden Dokumente. Jedes öffentliche Organ verfügt über ein nachgeführtes Ordnungssystem zu den von ihm verwalteten Dokumenten. Wird in einem Einbürgerungsverfahren Beschwerde gegen einen kommunalen Entscheid erhoben oder werden die Akten im Rahmen von Akteneinsichtsgesuchen herausgegeben, wird den Gemeinden empfohlen, ihre Akten mit einem Aktenverzeichnis zu versehen. Aus dem Aktenverzeichnis sollte hervorgehen, welche Dokumente in den Akten in welcher Reihenfolge enthalten sind.

14. Gebühren und Auslagen

14.1 Gebühren

Gesetzliche Grundlagen: [Art. 35 BÜG](#), [Art. 25 BÜV](#), § 29 KBÜG und §§ 14, 15 und 17a KBÜV

Wer ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung einreicht, wird gebührenpflichtig. Dies unabhängig davon, ob der Entscheid positiv oder negativ ausfällt. Für minderjährige Personen haften die Personen, die sie gesetzlich vertreten, solidarisch mit. In den Gebühren sind alle Kosten enthalten, die einer Gemeinde im Rahmen einer Bearbeitung von Gesuchen um ordentliche Einbürgerung in der Regel entstehen. Inbegriffen sind insbesondere die Kosten für die Bearbeitung des Gesuchs inkl. Porti, Telefonate und dergleichen, die Vorprüfung, die Publikation und die vertiefte Abklärung, das Einbürgerungsgespräch sowie den Entscheid durch die zuständige Behörde. Nicht in den Gebühren inbegriffen sind dem ordentlichen Einbürgerungsverfahren vorangehende Vorarbeiten und Behördengänge seitens der Gesuchstellenden; wie der Erwerb des Sprachnachweises und die Vorregistrierung beim Zivilstandsamt etc. Der staatsbürgerliche Test muss ebenfalls ausserhalb des ordentlichen Einbürgerungsverfahrens absolviert werden. Für die Durchführung des Tests fällt eine Gebühr von Fr. 50.00 an, welche die den Test durchführenden Gemeinden bei den Gesuchstellenden einverlangen (vgl. Ziffer 4.5).

14.2 Gebührenhöhe

Bei der Gemeinde	Fr. 1500.00	Für eine Einzelperson (Erwachsene Person oder selbstständiges Gesuch eines Kindes)
	Fr. 750.00	Für ein einbezogenes Kind ab vollendetem 10. Lebensjahr
Beim Kanton	Fr. 750.00	Für eine Einzelperson (Erwachsene Person oder selbstständiges Gesuch eines Kindes)
	Fr. 375.00	Für ein einbezogenes Kind ab vollendetem 10. Lebensjahr
Beim Bund	Fr. 150.00	Für ein Ehepaar mit oder ohne minderjährige Kinder
	Fr. 100.00	Für eine Einzelperson mit oder ohne minderjährige Kinder
	Fr. 50.00	Pro minderjährige Einzelperson

Bei der Gemeinde und beim Kanton werden für ein einbezogenes Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr keine Gebühren erhoben. Bei im Gesuch einbezogenen Kindern hängt die Gebühr vom Alter ab. In der Verordnung ist festgelegt, dass der Zeitpunkt der Gesucheinreichung massgebend ist für die Bestimmung der Höhe der Gebühr.

14.3 Auslagen

Gesetzliche Grundlage: § 16 KBÜV

Auslagen werden separat nach effektivem Aufwand berechnet und grundsätzlich zusammen mit der Gebühr erhoben. Auslagen umfassen die im Verfahren entstandenen Kosten für ausserordentliche

Aufwendungen, insbesondere für die Arbeitsleistungen anderer Behörden oder Dritter, wie für Übersetzungen oder den Beizug einer fachlich qualifizierten Person zur Prüfung der Sprachkenntnisse. Auslagen sind auch dann in vollem Umfang zu vergüten, wenn die Gebühren ermässigt oder erlassen werden. In der Regel sind die im Einbürgerungsverfahren entstandenen Kosten durch die Gebühr abgedeckt.

14.4 Gebührenerhöhung und Auslagenersatz

Gesetzliche Grundlage: § 14 Abs. 2 KBüV

Die Gebühr kann um höchstens 100 Prozent erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuchs einen ausserordentlichen Arbeitsaufwand erfordert. Gebührenzuschläge sind zu begründen und separat auszuweisen. Gebührenzuschläge sollen die Ausnahme darstellen. Entstehen ausserordentliche Kosten (wie z.B. Arbeitsleistungen anderer Behörden oder Dritter für Übersetzungen oder weitergehende Abklärungen zu den Sprachkenntnissen) kann sich eine Gemeinde diesen ausserordentlichen Aufwand mittels Ersatzes von Auslagen entschädigen lassen. Wurde während dem Einbürgerungsverfahren (insbesondere für das Einbürgerungsgespräch) eine Dolmetscherin oder Dolmetscher der Gebärdensprache aufgeboden, tragen die Gemeinden die Kosten. Den Gesuchstellenden können die anfallenden Kosten nicht auferlegt werden (vgl. Ziffer 15.2).

14.5 Gebührenerlass oder -ermässigung

Gesetzliche Grundlagen: § 29 Abs. 4 KBüG und § 14 Abs. 3 KBüV

Zuständig zum Entscheid über Gebührenerlass oder -ermässigung wird in der Regel der Gemeinderat sein. Gebühren und Auslagen können bei mittellosen Personen reduziert oder erlassen werden. Eine gesuchstellende Person kann bei der Gemeinde ein Gesuch um Erlass der Gebühren im Einbürgerungsverfahren stellen.

Wird ein Gesuch wegen Gegenstandslosigkeit abgeschrieben oder wird auf ein Gesuch nicht eingetreten (vgl. Ziffer 11), kann die Gebühr ermässigt oder erlassen werden. In solchen Fällen wird das Einbürgerungsverfahren beendet, ohne dass über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts entschieden wird. Je nach Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens werden bei der Gemeinde unterschiedlich hohe Kosten angefallen sein. Spätestens wenn eine gesuchstellende Person nicht mit den ihr auferlegten Kosten einverstanden ist, ist eine beschwerdefähige Verfügung zu erlassen. Hat eine Gemeinde über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts entschieden und zieht die gesuchstellende Person ihr Gesuch beim Kanton zurück, muss die Gemeinde nachträglich keine bereits bezahlten Gebühren zurückerstatten.

14.6 Kostenvorschuss

Gesetzliche Grundlage: § 29 Abs. 5 KBüG

Personen, die Gebühren und Auslagen zu entrichten haben, sind zur Leistung eines Vorschusses verpflichtet. Es empfiehlt sich deshalb, von der gesuchstellenden Person kurz nach Gesuchseinreichung einen Kostenvorschuss in der Höhe der zu erwartenden Gebühr zu erheben. Das dient auch der Verfahrensbeschleunigung. Ist der Kostenvorschuss bereits zu Beginn des Verfahrens bezahlt (oder sind allenfalls Ratenzahlungen für das laufende Verfahren vereinbart), entfallen langwierige Ratenzahlungen nach Abschluss des Verfahrens, was das Verfahren beschleunigt. Ferner dient der von den Gemeinden eingeforderte Kostenvorschuss auch den gesuchstellenden Personen. Schliesslich fallen auf Kantonsebene ebenfalls Gebühren an, die mittels Kostenvorschuss einverlangt werden, wobei das Verfahren erst weitergeführt wird, wenn dieser bezahlt ist (vgl. Ziffer 17.1). Hatte die gesuchstellende Person nicht die Möglichkeit bereits via Kostenvorschuss die Gebühren auf Gemeindeebene zu bezahlen, kommen auf sie in kurzer Zeit sehr hohe Gebühren zu.

15. Vorgehen bei Beeinträchtigungen

Gesetzliche Grundlagen: [Art. 8 Abs. 2 BV](#), [Art. 3 lit. e](#) sowie [Art. 14 Abs. 1 BehiG](#) i.V.m. [Art. 11 BehiV](#), [Art. 12 Abs. 2 BÜG](#), [Art. 9 BÜV](#), § 3 Abs. 4 KBÜG und § 2 KBÜV

15.1 Grundsätzliches

Persönliche Verhältnisse der gesuchstellenden Personen sind bei der Beurteilung der Kriterien Sprachnachweis (vgl. Ziffer 7.2.6), Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (vgl. Ziffer 7.2.5) sowie der staatsbürgerlichen Kenntnisse (vgl. Ziffern 4.2 und 7.2.2) angemessen zu berücksichtigen. Eine Abweichung von den Voraussetzungen der Kriterien ist möglich, wenn die gesuchstellenden Personen wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung, einer schweren oder lang andauernden Krankheit oder anderer gewichtiger persönlicher Umstände die Kriterien nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen kann. "Andere gewichtige persönliche Umstände" können unter anderen eine ausgeprägte Lern-, Lese- oder Schreibschwäche, Erwerbsarmut, die Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben sowie eingeschränkt die Sozialhilfeabhängigkeit sein. Die Sozialhilfeabhängigkeit ist einer Einbürgerung nicht hinderlich, wenn sich die gesuchstellende Person in einer erstmaligen formalen Bildung (z.B. Abschluss einer beruflichen Grundbildung oder Hochschule [Master oder Bachelor]) in der Schweiz befindet und die Sozialhilfeabhängigkeit nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt wurde. Als erstmalig gilt eine Bildung, wenn mit dem entsprechenden Abschluss üblicherweise in die Arbeitswelt eingestiegen werden kann. Lernaktivitäten ausserhalb des formalen Bildungswegs (bspw. Kurse, Konferenzen, Seminare oder Privatunterricht) fallen nicht unter den Rechtsbegriff der formalen Bildung.

Gesuchstellende Personen mit Behinderungen sollen im Einbürgerungsverfahren keine Nachteile gegenüber anderen gesuchstellenden Personen haben. Diese Bestimmung gewährt den Gemeinden einen grossen Ermessensspielraum, welchen sie sorgfältig wahrnehmen sollen. Entscheidend ist, welche Hilfestellung oder Erleichterung, bis hin zu einer allfälligen Befreiung einen Sprachnachweis beizubringen oder den staatsbürgerlichen Test abzulegen, der gesuchstellenden Person gewährt werden muss. Die Gemeinden müssen der gesuchstellenden Person ein faires Verfahren bieten. Aus diesem Grund sind die gesuchstellenden Personen auf die möglichen Auswirkungen einer allfällig vorliegenden Beeinträchtigung hinzuweisen.

Es liegt an der Gemeinde, die Beeinträchtigung bestmöglich zu verifizieren. Die Gemeinden legen dabei das Verfahren fest. Sie entscheiden, welche Behörde für die allfällig zu treffenden Hilfestellungen zuständig ist. Allenfalls kann die Gemeinde für die Beurteilung der Beeinträchtigung von der gesuchstellenden Person verlangen, ein Gesuch (mit Angabe des Grundes sowie allfälliger Beweismittel) einzureichen. Wenn danach die Gemeinde über das Gesuch befindet, ist der Entscheid schriftlich zu eröffnen. Für das Einbürgerungsverfahren ist wichtig, dass die von der Gemeinde wegen Beeinträchtigungen gewährte Erleichterungen in den Akten und im Erhebungsbericht vermerkt und nachvollziehbar begründet werden.

Klare Fälle dürften insbesondere bei offensichtlichen Beeinträchtigungen sowie bei belegten Beeinträchtigungen vorliegen. In gewissen Fällen wird es schwierig sein festzustellen, ob eine Beeinträchtigung effektiv besteht oder nicht. Zu denken ist insbesondere an Analphabetismus oder eine komplette Blockade beim Umgang mit Computern. In beiden Fällen ist es schwierig, mit absoluter Sicherheit festzustellen, ob die Beeinträchtigung einer ausgeprägten Lern-, Lese- oder Schreibschwäche entspricht.

15.2 Handlungsmöglichkeiten seitens der Gemeinden

Den Fähigkeiten von gesuchstellenden Personen mit nachgewiesenen körperlichen, geistigen, psychischen oder anderen Behinderungen wird insbesondere Rechnung getragen durch Hilfestellungen

beim Staatsbürgerlichen Test und Einbürgerungsgespräch. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Auch muss nicht jede Beeinträchtigung zu einer Hilfestellung führen: hat beispielsweise eine gesuchstellende Person ein amputiertes Bein, ist jedoch mobil, sind keine Hilfestellungen notwendig.

Je nach Art der Beeinträchtigung wird das Vorgehen der Gemeinde unterschiedlich ausfallen. Möglich sind beispielsweise bei konstant bettlägerigen Personen den Test und das Einbürgerungsgespräch an ihrem Aufenthaltsort durchzuführen (vgl. aber Ziffer 1212). Bei Blinden können die Gemeindemitarbeitenden die Fragen und Antworten des Staatsbürgerlichen Tests vorlesen und die Antworten der gesuchstellenden Person anklicken. Für Personen mit leichter Sehbehinderung wird die Vergrösserung der Schrift genügen (indem am Bildschirm unten rechts die Vergrösserungsstufe von 100% erhöht wird). Kann jemand die Hände nicht bewegen, kann die Aufsichtsperson die Antworten nach Angabe der gesuchstellenden Person anklicken. Bei Personen mit Hörbehinderungen kann ein Einbürgerungsgespräch nicht wie gewohnt durchgeführt werden. Diesfalls bietet es sich an, einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin der Deutschschweizer Gebärdensprache anzubieten, welcher oder welche die Übersetzung wahrnimmt. Zertifizierte Gebärdensprachen-Dolmetschende werden über die [Stiftung procom](#) vermittelt. Diese Stiftung betreibt Text-Vermittlungen für Gehörlose, Schwerhörige, Ertaubte oder Hörsehbehinderte (vgl. [Dolmetschdienst der Stiftung procom](#)). Die Kosten für dieses Aufgebot sind von den Gemeinden zu tragen (vgl. [Art. 14 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen \[Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG\] vom 13. Dezember 2002](#) und [Art. 11 der Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Beeinträchtigungen \[Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV\] vom 19. November 2003 und Tarif der Stiftung procom](#)). Ist die gesuchstellende Person nicht der Deutschschweizer Gebärdensprache mächtig, kann der Fokus in solchen Fällen – sofern möglich beziehungsweise sinnvoll – auf einer schriftlichen Kommunikation liegen. Allerdings ist dabei zu beachten, dass der Wortschatz und das generelle Sprachverständnis (lautsprachlich wie auch schriftlich) bei Personen mit Hörbeeinträchtigungen eingeschränkt sein kann. Weiterführende Informationen können den Webseiten des [Schweizerischen Gehörlosenbundes SGB-FSS](#) und des [Schweizerischen Hörbehindertenverbands sonos](#) entnommen werden.

15.3 Geistige Beeinträchtigung

Das Bundesgericht hat entschieden, dass Personen mit geistiger Beeinträchtigung eingebürgert werden können ([BGE 139 I 169](#) E. 7.3). Urteilsfähigkeit wird auch bei Kleinkindern nicht verlangt und es wäre diskriminierend, Personen mit Behinderung nur mit diesem Argument von einer Einbürgerung auszuschliessen. Das Einbürgerungsverfahren als Ganzes und insbesondere das Einbürgerungsgespräch sind bei Personen mit Behinderung in geeigneter Weise durchzuführen. Grundsätzlich klärt die Gemeinde ab, welche Massnahmen ergriffen werden müssen, um den Zugang zur Einbürgerung zu ermöglichen. Allenfalls muss auf den staatsbürgerlichen Test verzichtet werden und das Einbürgerungsgespräch ist in einer Art durchzuführen, die der Beeinträchtigung gerecht wird. Je nach Schwere der Beeinträchtigung kann auch ein Gespräch mit der gesetzlichen Vertretung genügen.

15.4 Ausgeprägte Lern-, Lese- oder Schreibschwäche

Eine ausgeprägte Lern-, Lese- oder Schreibschwäche (Illetrismus) ist schwierig zu erkennen. Deshalb sollten gesuchstellende Personen möglichst zu Beginn des Einbürgerungsverfahrens darauf hingewiesen werden, dass sie sich von ihnen nahestehenden Person bei der Information über das Einbürgerungsverfahren, beim Ausfüllen des Gesuchformulars und bei der Vorbereitung auf den Test helfen lassen sollen. Beim Test kann die Aufsichtsperson die Fragen und Antworten vorlesen und danach die durch die gesuchstellende Person gegebenen Antworten anklicken.

Im Falle von Illetrismus können die Sprachkenntnisse auf dem Level A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) für den Bereich Schreiben nicht erbracht werden, wes-

halb der Ausweis zu den mündlichen Sprachkenntnissen genügen soll. Wobei als Nachweis für Illiterismus zum Beispiel auch ein Kursattest eines Alphabetisierungs- oder Nachalphabetisierungskurses dienen kann.

15.5 Computerunerfahrene Personen

Für einzelne Personen kann die Verpflichtung, einen Test am Computer zu lösen, ein grosses Hindernis darstellen. Zu denken ist insbesondere an ältere Personen, die noch nie einen Computer bedient haben. Führt der Computer zu einer eigentlichen Blockade, ist es möglich, dass die Fragen und Antworten vorgelesen und die durch die gesuchstellende Person gegebenen Antworten durch die Aufsichtsperson ausgewählt werden. So kann der Test gelöst werden, ohne dass die gesuchstellende Person den Computer bedienen muss. In der Regel kann jedoch verlangt werden, dass sich eine Person darum bemüht, einen Computer soweit bedienen zu können, dass sie den Test selbständig lösen kann. Hat jemand keinen Computer zu Hause, kann der Test auch von einem öffentlichen Computer aus, beispielsweise in einer Bibliothek, vorbereitet werden.

15.6 Keine Möglichkeit zur Zeitverlängerung beim Test

Die Zeitdauer des staatsbürgerlichen Tests können die Gemeinden auch für Personen mit Beeinträchtigungen nicht verlängern. Besteht die Gefahr, dass die Beeinträchtigung die Teilnahme am Test verhindert, haben die Gemeinden geeignete Massnahmen zu ergreifen, damit der Test durchgeführt werden kann. Allenfalls ist von der Teilnahme am Test zu dispensieren und die staatsbürgerlichen Kenntnisse sind im Rahmen des Einbürgerungsgesprächs zu prüfen (vgl. Ziffern 4.1, 4.6 sowie 15).

16. Jährliche Berichterstattungen

Gesetzliche Grundlage: § 19 KBüG

Der Gemeinderat erstattet der Öffentlichkeit und dem Departement Volkswirtschaft und Inneres, Abteilung Register und Personenstand, jeweils per Ende Jahr Bericht über die Zahl der

- eingereichten Einbürgerungsgesuche;
- vor dem Entscheid der Gemeinde zurückgezogenen Einbürgerungsgesuche;
- abgewiesenen Einbürgerungsgesuche;
- hängigen und sistierten Einbürgerungsgesuche;
- Zusicherungen des Gemeindebürgerrechts.

Die entsprechende Auswertung kann aus dem System EEP heraus erstellt werden. Für die Öffentlichkeit kann die Berichterstattung im Rahmen des jährlichen Rechenschaftsberichts des Gemeinderats erfolgen. Im System EEP kann die Berichterstattung vom Kanton selbst erstellt werden, weshalb keine Berichterstattung an das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Abteilung Register und Personenstand notwendig ist.

17. Verfahren beim Kanton

Gesetzliche Grundlagen: §§ 26 und 27 KBüG

17.1 Prüfung des Gesuchs durch das DVI

Nach der Weiterleitung des Gesuchs durch die Gemeinden erfolgt auf Kantonsebene eine formelle Prüfung durch das [Team Einbürgerungen](#). Unvollständige Dossiers werden zur Ergänzung an die Gemeinden zurückgewiesen. Ist das Dossier vollständig, erhalten die gesuchstellenden Personen eine Eingangsbestätigung, verbunden mit einem Kostenvorschuss und der Aufforderung, einen aktuellen Betreibungsregisterauszug einzureichen. Liegt dieser vor und wurde der Kostenvorschuss bezahlt, werden auf Kantonsebene in jedem Fall die folgenden Abklärungen vorgenommen:

- Erneute VOSTRA-Abfrage
- Bei Jugendlichen: Erneute Anfrage bei der Jugendanwaltschaft, ob in der Zwischenzeit neue Vorfälle bekannt sind
- Überprüfung des aktuellen Betreibungsregisterauszugs

Im Übrigen findet eine Überprüfung statt, ob die Gemeinde das ihr zustehende Ermessen rechtmässig angewendet hat. Ein abweichender Entscheid wird nur getroffen, wenn ein Entscheid der Gemeinde völlig unhaltbar ist. Überdies wird immer abgeklärt, ob seit dem Entscheid betreffend Zusage des Gemeindebürgerrechts noch alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind (zum Beispiel Hinweise auf neue Sozialhilfeabhängigkeit).

17.2 Antragsstellung an den Bund

Ist das Dossier vollständig und in Ordnung, stellt das [Team Einbürgerungen](#) beim Staatssekretariat für Migration (SEM) einen Antrag auf Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung. Wird diese erteilt, gibt das [Team Einbürgerungen](#) eine Empfehlung zur Einbürgerung zu Händen der Einbürgerungskommission des Grossen Rates ab. Wird die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung nicht erteilt, erhält die gesuchstellende Person vom SEM eine Verfügung mit negativem Entscheid. Nach Rechtskraft dieses Bundesentscheids schreibt das [Team Einbürgerungen](#) das kantonale Verfahren als gegenstandslos ab.

17.3 Entscheid auf Kantonsebene

Die Einbürgerungskommission des Grossen Rates behandelt in der Regel vier Mal pro Jahr Einbürgerungsgesuche. Diese werden in einer Gesamtvorlage dem Grossen Rat unterbreitet. Grundsätzlich nimmt er die Entscheide der Einbürgerungskommission stillschweigend zur Kenntnis. Andernfalls wird ein Gesuch zurückgestellt und anlässlich einer der nächsten Grossratssitzung separat behandelt. Anschliessend an die Grossratssitzung werden die gesuchstellende Person, die Gemeinde und das Zivilstandsamt über den gefällten Entscheid informiert.

18. Verzeichnis der Formulare

Die vom System EEP nicht automatisch generierten Formulare sind im System EEP im Administrationsbereich im Tab "Grundlagen" als Word- oder pdf-Formular abgelegt. Für die Formulare Sozialhilfe und Referenzauskunft wurden browser unabhängige Formulare (Online-Formulare) generiert. Der Link zu diesen Online-Formularen ist untenstehend oder ebenfalls im System EEP, Tab "Grundlagen", unter "Formularlinks" hinterlegt. Folgende Formulare sind betroffen:

- Gesuchformular KBüG (als Word-Formular)
- Zusatzformular KBüG (als Word-Formular)
- Formular Erklärung betreffend Achtung der Werte der Bundes- und Kantonsverfassung (als Word-Formular)
- Merkblatt für gesuchstellende Personen (als pdf-Dokument)
- Formular Ausbildungsbericht (als pdf-Formular)
- Formular Sozialhilfe (als [Online-Formular](#) und pdf-Formular)
- Formular Referenzauskunft (als [Online-Formular](#) und pdf-Formular)

Zu den ausfüllbaren PDF-Formularen ist festzuhalten, dass diese nur mit der aktuellsten Version des Adobe Readers geöffnet und korrekt dargestellt werden können. Diverse Browser wie Chrome oder Firefox öffnen PDF-Dokumente standardmässig mit eigenen PDF-Betrachtern, welche nicht mit den ausfüllbaren PDF-Formularen kompatibel sind. Um dieses Problem zu umgehen, speichern Sie das PDF-Formular lokal auf Ihrem Computer und öffnen dieses anschliessend mit der aktuellsten Version des Adobe Reader. Weitere Hinweise entnehmen Sie der [Webseite des Kantons](#).

19. Verzeichnis der Anhänge

Folgende Anhänge sind im System EEP im Administrationsbereich im Tab "Grundlagen" eingestellt sowie auf der [Webseite des Kantons zur ordentlichen Einbürgerung von ausländischen Personen](#) abgelegt:

- [Anhang 1](#) Checkliste mit konkreten Prüfpunkten
- [Anhang 2](#) Hinweise zum Testablauf
- [Anhang 3](#) Hinweise zum Einbürgerungsgespräch
- [Anhang 4](#) Themenvorschläge und Fragebeispiele für das Einbürgerungsgespräch
- [Anhang 5](#) Information zum Formular Erklärung betreffend Achtung der Werte der Bundes- und Kantonsverfassung